

Kita als sicherer Ort

Bereichsbezogenes Schutzkonzept
für evangelische Kitas



Impressum

Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V.
Vestnertorgraben 1
90408 Nürnberg
0911 36 77 9 0
0911 36 77 9 19
info@evkita-bayern.de

Vorstand

Christiane Münderlein, Vorstandin Bildung und Soziales
Dirk Rumpff, Vorstand Recht und Finanzen

Redaktion

Christiane Leclaire, Holger Warning – in Kooperation mit Kolleg*innen aus der Fachberatung, der Pädagogischen Qualitätsbegleitung sowie der Fort- und Weiterbildung

Foto Titelseite: © pixabay/ 995645
Stand: Februar 2022

Überarbeitete und erweiterte Auflage August 2024

Das vorliegende bereichsbezogene Schutzkonzept dient bayerischen Kitas in diakonischer Trägerschaft oder der Trägerschaft einer evangelischen Kirchengemeinde zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes bzw. Kinderschutzkonzeptes.

Inhalt

0	ÜBERSICHT „EBENEN EINES KINDERSCHUTZKONZEPTES“	5
1	KINDERSCHUTZ	7
1.1	Rechtliche Grundlagen	7
1.2	Kinderschutz in der Trägerverantwortung einer evangelischen KITA	10
1.3	Verankerung im Leitbild der Einrichtung	11
1.4	Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team	12
2	GRUNDLAGEN	12
2.1	Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale	13
2.2	Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	14
2.3	Übergriffe	14
2.4	Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	15
3	RISIKO- UND POTENTIALANALYSE	16
3.1	Täter*innenstrategien	16
3.2	Fragenkatalog zur Analyse	18
4	PERSONALFÜHRUNG	18
4.1	Einstellungsverfahren	18
4.2	Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags	19
4.3	Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen, Mitarbeitendenjahresgespräche	20
4.4	Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen	21
4.5	Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision	21
4.6	Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex	22
4.7	Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall	23
4.8	Beschäftigtenschutz und Rehabilitation	24
5	EINRICHTUNGSKONZEPTION	26
5.1	Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur	26
5.2	Sexualpädagogisches Konzept	30
5.3	Digitale Medien	34
5.4	Vernetzung und Kooperation bei Prävention und Beratung	35
5.5	Beratungsstellen zum Thema Gewalt	36
5.6	Externe Anbieter*innen in der Kita	37

6	VERFAHREN BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG	38
6.1	Notfallplan	38
6.2	Krisenteam und Krisenmanagement	39
6.3	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	40
6.4	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes	42
6.5	Meldepflichten gemäß § 8a und 47 SGB VIII und § 6 Präventionsgesetz ELKB	45
6.6	Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden	48
7	AUFARBEITUNG UND BEGLEITUNG DER BETEILIGTEN KINDER, ELTERN UND MITARBEITENDEN	49
8	METHODEN UND BEISPIELE	53
■	Checkliste zum Kinderschutz	53
■	Übung zum Perspektivwechsel	57
■	Fragestellungen zur Analyse	57
■	Übungen zur Analyse	60
■	Rollenwechsel: Täter*innenperspektive einnehmen	60
■	Fotoreporter*innen	60
■	Kollegiale Hospitation	60
■	Ampelbogen	61
■	Reflexionen im Team	62
■	Schlüsselsituationen	62
■	Matrix	63
■	Selbstverpflichtung (Beispiel)	64
■	Verhaltenskodex (Beispiel)	66
■	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern (Beispiel)	68
■	Beschwerdeverfahren und -bearbeitung (Beispiel)	69
■	Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation	
■	Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung	71
■	Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld	74
■	Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld	78
■	Evaluation: Jährliches Evaluationsprotokoll	84
9	WEITERES MATERIAL UND QUELLEN	87
10	ADRESSEN	88

Übersicht „Ebenen eines Kinderschutzkonzeptes“

Mitarbeitende/ Team	Pädagogik	Fachwissen
<p><u>Einstellungsgespräch, Führungszeugnis u. Selbstverpflichtung</u></p> <p>Im Einstellungsgespräch werden „Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder durch päd. Fachkräfte“ thematisiert. (siehe S. 18 ff)</p> <p>Im Arbeitsvertrag wird die obligatorische Vorlage eines erw. Führungszeugnisses formuliert (siehe S. 19 ff)...</p> <p>... sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung festgehalten. (siehe S. 20)</p>	<p><u>Kinderrechte und Beteiligung im Alltag beachten u. verankern</u></p> <p>Kinder haben ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung. Was können sie selbst entscheiden und wie finden Aushandlungsprozesse zwischen Kind, Kita und Eltern statt? Es empfiehlt sich, Beteiligung strukturell zu verankern und konkrete Rechte zu verschriftlichen (z.B. Kita-Verfassung). (siehe S. 27 ff)</p>	<p><u>Gesetzliche Grundlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - UN-Kinderrechtskonvention - EU-Grundrechtecharta Grundgesetz - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - Strafgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) - Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (siehe S. 7 ff) <p><u>Meldepflichten</u> nach SGB und PräVG (S. 45 f.)</p>
<p><u>Verhaltenskodex</u></p> <p>Regeln für ein gewaltfreies, Grenzen achtendes und respektvolles Verhalten des pädagogischen Personals. (siehe S. 22 und S. 66 ff)</p>	<p><u>Leitbild und Konzeption</u></p> <p>Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird in Leitbild und Konzeption aufgenommen. (siehe S. 11 ff)</p>	<p><u>Risikoanalyse</u></p> <p>Spezifische Situationen, in denen es zu Nähe-Distanz-Problemen kommen könnte? Gefahrenstellen für Machtmissbrauch, Übergriffe und Grenzverletzungen. (siehe S. 16)</p>
<p><u>Kooperation</u></p> <p>Mit Fachberatung, Jugendamt und einer Fachberatungsstelle gegen (sexualisierte) Gewalt. Benennung konkreter Ansprechpartner auch im Notfallplan.</p>	<p><u>Digitale Medien</u></p> <p>Vermittlung digitaler Kompetenzen und Aufklärung über Gefahren im Umgang mit digitalen Medien (siehe S. 34 f).</p>	<p><u>Täterstrategien</u></p> <p>Die Mitarbeitenden haben Kenntnisse über die Strategien der Täter*innen und sind aufmerksam. (siehe S. 16)</p>
<p><u>Fortbildung</u></p> <p>Verpflichtende Fortbildungen der Mitarbeitenden zu Grundlagen des Kinderschutzes inkl. Grundwissen über (sexualisierte) Gewalt und Grenzüberschreitung durch pädagogische Fachkräfte.</p> <p>Weiterführende Fortbildungen werden empfohlen und ermöglicht.</p>	<p><u>Sexualpädagogisches Konzept</u></p> <p>Im Rahmen des sexualpädagogischen Konzeptes der Kita auch auf Themen wie „Umgang mit übergreifigem Verhalten unter Kindern“, „Grenzen achten“ eingehen; sowie – in einem eigenen Teil – auf das Thema „sexualisierte Gewalt“. (siehe S. 30 ff)</p>	<p><u>Sexualpädagogik</u></p> <p>Die Mitarbeitenden haben Fachwissen und Kenntnisse über die kindliche sexuelle Entwicklung. (siehe S. 30 ff)</p>

<p><u>Notfallplan</u></p> <p>Dieser regelt das Vorgehen bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt.</p> <p>Dazu gehört auch das Ablaufschema der Vereinbarung mit dem Jugendamt nach §8a SGB VIII. (siehe S. 38)</p>	<p><u>Informieren, Beraten, Datenschutz</u></p> <p>Informationsaustausch (intern und extern) und Datenschutz bei bestehendem Verdacht der Kindeswohlgefährdung (siehe S. 10)</p> <p>Die Kinder werden altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen Präventionsangebote.</p> <p>Die Eltern werden regelmäßig über das Kinderschutzkonzept informiert und beraten.</p>	<p><u>Aufarbeitung</u></p> <p>Die Einrichtung stellt sich dem Prozess der Aufarbeitung und achtet die Interessen aller Beteiligten so lange dieses nötig ist. (siehe S. 49 ff)</p>
<p><u>Kinderschutzbeauftragte/r</u></p> <p>Es empfiehlt sich dringend, eine Person aus dem Team zu benennen, um die Verankerung des Kinderschutzes dauerhaft zu verankern. (siehe S. 12)</p>	<p><u>Beschwerdeverfahren Kinder und Eltern</u></p> <p>Beschwerdemanagement ist in der Kita verankert. Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Kita sind benannt, an die sich Kinder, Eltern und Fachkräfte bei einer Vermutung von Fehlverhalten oder Gewalt wenden können. Beschwerden werden regelmäßig aktiv eingefordert (z.B. (Kindersprechstunde, Interviews etc.) (siehe S. 26 ff)</p>	<p><u>Tools</u></p> <p>Welches Handwerkszeug / Material nutzt die Kita in Zusammenhang mit dem Thema Kinderschutz und wo ist dieses zu finden?</p> <p>z.B. Beobachtungsbögen, Notfallplan, Handbücher, Anlaufstellen etc. etc.</p>
<p><u>Beschäftigtenschutz und Rehabilitation</u></p> <p>Wie gehen wir im Team miteinander um? Was tun wir, wenn Mitarbeitende zu Unrecht unter Verdacht geraten sind zu deren Rehabilitation? (siehe S. 24)</p>		



Achten Sie im Laufe dieser Handreichung auf dieses Zeichen. Hier finden Sie **praktische Tipps** und **Hinweise** für die Erarbeitung und **Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes** in der eigenen Einrichtung. **Hilfreiches Material** und **Methoden** hierzu befinden sich zudem in **Kapitel 8: „Methoden und Beispiele“** (S. 53 ff).

1 Kinderschutz

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen **gewaltfreien Umgang** und die **Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit**. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches **Kinderschutzkonzept** beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Für die Konkretisierung eines Kinderschutzkonzeptes in der Kindertageseinrichtung gibt es keine rechtlich verbindlichen Vorgaben. Es liegt grundsätzlich in der Entscheidung und Verantwortung des Trägers, welche Bestandteile und Aspekte das eigene Einrichtungskonzept haben soll und wer an der Erstellung wie beteiligt ist.

Die vorliegende Handreichung versteht sich als Rahmenkonzept zur Unterstützung von Trägern von Kindertageseinrichtungen und soll die im System verantwortlichen Personen und pädagogischen Mitarbeitenden dabei unterstützen, das Thema Kinderschutz in ihrer Einrichtung konkret in den Blick zu nehmen. Ziel ist die **Prävention und Intervention** von Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung, sowie im persönlichen Umfeld der betreuten Kinder zu optimieren. Hierzu werden im Folgenden die Bereiche **Risikoanalyse, Personalführung**, sowie **Einrichtungskonzeption** in den Blick genommen, um anschließend mögliche Schritte auf dem Weg hin zu einem **individuellen Handlungsplan bei Kindeswohlgefährdung** aufzuzeigen und diesen für alle verbindlich festzuhalten.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen der Kinderschutzkonzepte ergeben sich aus folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** heißt es in **§ 1631**:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

Das **Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)**¹ bestimmt:

§ 2 Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

§ 6 Meldestelle, Meldepflichten

(3) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

(4) Besteht nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht, sind sie unbeschadet des § 6 DG.EKD verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Meldestelle zu melden. Dies gilt nicht für dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte...

§ 8 Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zu Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

Das **Rahmenschutzkonzept für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und für das Diakonische Werk Bayern zur Prävention von und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt** wiederum steckt den Rahmen ab für die inhaltliche Ausgestaltung der Schutzkonzepte auf den nachgeordneten Ebenen (bereichsbezogene und individuelle Schutzkonzepte).

Die **UN Kinderechtskonvention** ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

¹ https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/wp-content/uploads/2022/10/praeventionsgesetz_der_elkb.pdf
(Stand 08.07.2024)

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die **Betriebserlaubnis** Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem **Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**. Die Erlaubnis ist gemäß Absatz (2) zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden,
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden und
- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Mit dem Antrag auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis ist die Eignung des Personals durch die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen, sowie von erweiterten Führungszeugnissen nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen. Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen (**spätestens** aber nach **5 Jahren**) erneut anzufordern und zu prüfen.

Im **§ 47 SGB VIII** sind unverzügliche Meldepflichten des Trägers geregelt. Diese entstehen bei

- Betriebsaufnahme,
- bevorstehender Schließung der Einrichtung,
- konzeptionellen Änderungen und
- Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII regelt den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, der mittels der Vorlage des Führungszeugnisses nach **§ 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1** des Bundeszentralregistergesetzes geprüft wird.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **Art. 9b des BayKiBiG** ist der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der **Ausführungsverordnung** zum BayKiBiG (**AVBayKiBiG**) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem **Konzept der Inklusion und der Teilhabe**, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale

ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und **fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren** darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre **Beschwerdemöglichkeiten** in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

Daraus ergibt sich der Auftrag, **alltagsintegrierte pädagogische Angebotsformen zur gemeinsamen Bildung, Betreuung und Erziehung aller Kinder** zu entwickeln. Die Angebotsform eines Eins-zu-Eins-Settings ist im Sinne eines inklusiven Konzeptes damit eine Angebotsform, die, sofern sie überhaupt vorkommt, einer fachlichen Begründung bedarf.

Mitarbeitende sind grundsätzlich über ihre **Schweigepflicht und den Datenschutz** zu informieren und darauf zu verpflichten. Bezüglich des Umgangs mit personenbezogenen Daten (insbesondere Foto- und Filmaufnahmen) ist mit den Personensorgeberechtigten schriftlich zu klären, was zu welchem Zweck in der Kindertageseinrichtung erhoben, erstellt, wozu verwendet und ggf. weitergegeben wird. Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine, die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben wurden (**§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X**). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des **§ 65 und § 64 SGB VIII** zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Anonymisierung der Falldaten - soweit möglich - zu beachten. Kommen der Träger und das Personal im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung des Kindes vorliegt und diese nicht anders abgewendet werden kann, sind sie befugt, das Jugendamt über den Vorfall mit den entsprechenden Daten zu informieren. Es handelt sich um gesetzliche Erlaubnistatbestände, die eine Übermittlung zulassen und zugleich eine strafrechtlich relevante Handlung im Sinne des **§ 203 Strafrechtsgesetzbuch** (StGB) (Berufsgeheimnisträger, zu denen das Kita-Personal nicht zählt) ausschließen.

Liegen also Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, ist die Einschaltung des Jugendamts durch Kita-Träger geboten, wenn die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.


1.2 Kinderschutz in Trägerverantwortung einer evangelischen KITA

Vor Ort haben die Träger die Verantwortung, dass Präventionsmaßnahmen nachhaltig umgesetzt werden. Wesentlich sind dabei geklärte Verfahren und Zuständigkeiten bei Interventionen in Verdachtsfällen.

Mögliche Ziele von Einrichtungsträgern sind:

- Die Kinder unserer Einrichtung werden davor **bewahrt**, durch **akute oder akut drohende Gefahren** durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.

- Den pädagogischen Mitarbeiter*innen, wie auch dem Träger ist bewusst, dass die **Gefahren** sowohl von dem **sozialen Umfeld** (der ihnen anvertrauten Kinder) als auch von der **Kindertageseinrichtung** selbst ausgehen können.
- Alle Mitarbeiter*innen sind in diesem Zusammenhang über **die Sicherstellung des Schutzauftrags** nach § 8a SGB VIII bzw. Art. 9b BayKiBiG informiert und handeln entsprechend.
- In der Wahrnehmung des Schutzauftrags wird **Transparenz** gegenüber den Betroffenen (Erziehungsberechtigte und Kinder), sowie deren **Partizipation** gewährleistet.
- In unserer Einrichtung werden den Kindern, sowie ihren Erziehungsberechtigten **geeignete Verfahren der Partizipation**, sowie **Möglichkeiten der Beschwerde** in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt.
- Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiter*innen, die **fachlich und persönlich geeignet** sind (gemäß § 72a SGB VIII).
- Bei jeder Neueinstellung wird ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines **erweiterten Führungszeugnisses** gemäß § 30a BZRG für die **ehrenamtlich Tätigen und die Fachdienste**, die in der Einrichtung tätig sind.
- Durch die **Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiter*innen**, kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur **verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes** nach.

 Eine **Checkliste** kann als **Leitfaden** dienen, um mit den örtlichen Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären (siehe **Kapitel 8: „Checkliste zum Kinderschutz“**, S. 53 ff)

1.3 Verankerung im Leitbild der Einrichtung

Die Arbeitssituation in den Kindertageseinrichtungen mit den uns anvertrauten Kindern ist aufgrund der besonderen Nähe und des grundsätzlichen Vertrauens- und Machtverhältnisses zwischen Erwachsenen und Kindern ein besonders sensibler Bereich.

Erwachsene sind sich ihrer Macht bewusst und tragen besondere Verantwortung für die Einhaltung, Gewährleistung und Kontrolle von Regeln und Verhaltenskodex und damit für den Schutz der ihnen anvertrauten Kinder. Die Verankerung des Kinderschutzes im Leitbild der Einrichtung trägt dem Rechnung.

 Beispiel für ein **Leitbild**:

Wir sehen jeden Menschen als Geschöpf Gottes. Deshalb übernehmen wir Verantwortung für den Schutz von Kindern vor grenzüberschreitendem Verhalten und Übergriffen, vor physischer,

psychischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb unserer Kindertageseinrichtung, zwischen Erwachsenen und Kindern, zwischen Kindern untereinander, als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. **Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle Lebewesen als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.** Wir wissen um die Möglichkeit, dass da, wo Menschen aufeinandertreffen und miteinander umgehen – neben den Chancen auf Begegnung und Wachstum - auch das Risiko für Verletzungen und Fehler besteht. Diese dürfen, wenn sie geschehen, nicht verschwiegen werden. Sowohl im Umgang mit und unter den Kindern, aber auch im Umgang von Mitarbeitenden untereinander, mit und unter den Eltern sowie mit Trägern. In allen Bereichen kann es zu Grenzüberschreitungen und Übergriffen kommen. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.



Hinweis zur **Leitbildentwicklung und Diskussion:**

Gutes Material findet sich in den **Reckahner Reflexionen**. Kern ist eine freiwillige Selbstverpflichtung bestehend aus zehn Leitlinien, die ethische Orientierungen für den Alltag im frühpädagogischen Feld formulieren. Kinder- und weitere Menschenrechte stellen dabei den normativen Orientierungsrahmen.²

1.4 Kinderschutzbeauftragte - thematische Verankerung im Team

Um das Thema Kinderschutz verlässlich und verantwortlich **im Team** der Einrichtung zu verankern, klären Einrichtung und Träger, ob eine Person aus dem Team als Kinderschutzbeauftragte*r benannt werden kann/soll. Diese hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit den Kinderschutzbeauftragten auf Träger- bzw. Dekanatssebene.

2 Grundlagen

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss **gegenwärtig** sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss **erheblich** sein
3. Die Schädigung muss sich **mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen** lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge

² siehe: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/reckahner-reflexionen-zur-ethik-paedagogischer-beziehungen> (Stand 08.07.2024)

haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“³

Es gibt **verschiedene Erscheinungsformen von Gewalt** gegen Kinder. Diese und **mögliche Signale von Kindeswohlgefährdung** werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

2.1 Kindeswohlgefährdung und mögliche Signale

Kindeswohl meint „ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“⁴

Zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse sind **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), **soziale Bedürfnisse** (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach **Kompetenz und Selbstbestimmung** (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung).

Dementsprechend ist **Kindeswohlgefährdung** ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder anderer Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien), das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und/oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“⁵

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein, u.a. durch

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung oder
- sexualisierte Gewalt

Es gibt **keine eindeutigen Signale** für eine Kindeswohlgefährdung. Jedoch **können** plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. **Mögliche** Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-) Meidung von Orten, Menschen, Situationen
- Regression, z.B. wieder Einnässen und -koten
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug
- Destruktiv aggressives Verhalten

³ Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a. (HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

⁴ Jörg Maywald, zit: <https://www.kita-bildungserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1245> (Stand 08.07.2024)

⁵ siehe: <https://www.kita-bildungserver.de/publikationen/dokumente-zum-download/download-starten/?did=1245> (Stand 08.07.2024)

Unterschieden wird zwischen unbeabsichtigten (zufälligen) Grenzverletzungen und Übergriffen.

2.2 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem **Übergriffe** toleriert werden. Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase/Mund abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Kind mit anderen vergleichen
- im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern (abwertend) sprechen
- Abwertende Bemerkungen („Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da an?“)
- Sarkasmus und Ironie
- abwertende Körpersprache (z.B. das Kind böse und abfällig anschauen)
- Kind stehen lassen und ignorieren
- Missachtung der Intimsphäre

2.3 Übergriffe

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Beispiele hierfür sind:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- barscher und lauter Tonfall, Befehlstone
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern

Die Gefahr für Übergriffe und Grenzverletzungen wächst, wenn

- im Vorfeld präventiv keine gute Vorsorge getroffen wurde
- Überforderungen nicht adäquat begegnet wird
- Verantwortliche ihrer Fürsorgepflicht und ihrer Fach- und Dienstaufsicht nicht nachkommen

Bei Kindern, die Grenzen verletzen, muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden. Bei grenzverletzendem Verhalten von Seiten der Kinder ist der pädagogische Umgang mit diesem Verhalten, der Schutz der betroffenen Kinder, wie auch eine wirksame Form der Einflussnahme auf das grenzverletzende Kind gefragt. Dazu ist es in der Regel notwendig, Beratungsstellen hinzuzuziehen und sich beraten und begleiten zu lassen.

Die ungeteilte Aufmerksamkeit wird zuerst dem **betroffenen Kind** zuteil (wir verzichten bewusst darauf, Menschen als „Opfer“ zu bezeichnen, um sie nicht auf nur ein Merkmal, hier das Opfersein, zu reduzieren). Es braucht den sofortigen Schutz, den Trost, die Zuwendung und die Versicherung, dass sich das grenzverletzende Kind falsch verhalten hat und nicht das betroffene Kind selbst.

Maßnahmen, die hier notwendig sind und von den Pädagog*innen entschieden werden, zielen auf Verhaltensänderungen durch Einsicht und Einschränkung für das grenzverletzende Kind ab und nicht auf Sanktion. Sie sind befristet und werden konsequent durchgeführt, kontrolliert und wahren die Würde des Kindes. Entschieden werden sie von den Pädagog*innen, nicht von den Eltern.

Für den Umgang mit den Eltern der beteiligten bzw. betroffenen Kinder ist **Transparenz** das oberste Gebot.

Wiederholt oder gezielt grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten von Kindern im Vorschulalter ist möglicherweise als ein Hinweis auf eine akute Gefährdung des Kindeswohls entsprechend SGB VIII § 8a zu verstehen und mit der insofern erfahrenen Fachkraft und den entsprechenden Fachstellen zu beraten (siehe auch **Kapitel 5.2 „Sexualpädagogisches Konzept“**, S. 30 ff).

2.4 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13. Strafgesetzbuch):

*„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Täter*innen nutzen dabei ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. ... Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.“⁶*

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:⁷

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind hinter sich herzerren
- Kind schütteln
- Kind einsperren

⁶ Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, siehe: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> (Stand 08.07.2024)

⁷ siehe: https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/6Service/Positionspapiere/Positionspapier_Grenzueberschreitungen_final.pdf (Stand 21.05.2019)

- Kind fixieren
- Kind zum Schlafen (z.B. durch Körperkontakt am Aufstehen hindern) oder zum Essen (z.B. Essen gegen den Willen in den Mund schieben) zwingen
- Kind vernachlässigen (z.B. Essensentzug)
- Kind verbal demütigen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden bei Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung entwickelt.⁸ (siehe auch Kapitel 6.6 „Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“, S. 48 ff).

3 Risiko- und Potentialanalyse

Das Ziel der Risiko- und Potenzialanalyse ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potenzialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Auf diese Weise sollen die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen minimiert und damit Prävention geleistet werden.

Es wird reflektiert, ob vorhandene Strukturen, Abläufe, Beziehungen und arbeitsfeldspezifische Voraussetzungen, wie auch besondere Vertrauens- und Machtverhältnisse, welche Gewalt, Grenzüberschreitungen und Übergriffe gegen Kinder begünstigen, in der *eigenen Kindertageseinrichtung* bestehen.

Zu den besonders zu beachtenden Faktoren zählen die Arbeit mit Kindern bis zu 3 Jahren, mit Kindern mit einer Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind und Kindern mit keinen oder wenigen Kenntnisse der deutschen Sprache. Der Grund für eine explizite Nennung dieser Gruppen ist deren Einschränkung der Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich. Eine besondere Sensibilität für jeweils individuelle Ausdrucksformen und -möglichkeiten der Kinder ist an dieser Stelle notwendig.

Die Intention ist das Erkennen möglicher **Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefährdungspotenziale in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung** und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönliche Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

Gewonnene Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet.

3.1 Täter*innenstrategien

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialen Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt:

⁸ siehe: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf (Stand 08.07.2024)

- Sie gehen strategisch vor und machen auch vor evangelischen Kitas nicht Halt
- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern
- Häufig engagieren sich Täter*innen über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern
- Sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder aus
- Im Rahmen einer „Anbahnungsphase“ (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Sie »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen erster Grenzverletzungen
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen („*Das ist alles ganz normal.*“), Schuldgefühlen („*Das ist doch alles deine Schuld!*“), Schweigegeboten und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter*innen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten („*Du hast mich doch lieb.*“, „*Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.*“) und Abhängigkeiten des Opfers, sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus

Innerhalb von Institutionen wenden Täter*innen häufig folgende Strategien an:

- Sie suchen sich über- oder unterstrukturierte Einrichtungen mit rigidem oder gar keinem sexualpädagogischem Konzept und mangelndem Wissen über Hilfsmöglichkeiten
- Sie stellen sich gut mit der Leitung oder übernehmen selbst eine Leitungsposition
- Sie heucheln Schwäche, erwecken Mitleid, um »Beißhemmungen« zu erzeugen und sich unentbehrlich machen, z.B. durch Übernahme unattraktiver Dienste
- Sie decken Fehler von Kolleg*innen und erzeugen Abhängigkeiten („hat was gut“)
- Sie dehnen ihr Engagement bis in den privaten Bereich aus
- Sie flirten und haben Affären mit Kolleg*innen; sie treten als gute/r Freund/in im Team auf
- Sie hegen Freundschaften mit Eltern
- Sie nutzen ihr berufliches Wissen über die zu betreuenden Kinder aus
- Sie versuchen Kinder unglaubwürdig zu machen und sie als schwierig darzustellen – Kolleg*innen sollen der eigenen Wahrnehmung nicht trauen und dem Kind nicht glauben
- Sie finden „fachliche“ Erklärungen für Übergriffe und die kindliche Verweigerung des Kontaktes
- Sie gehen auch in Seilschaften von mehreren Tätern*innen vor
- Sie „pushen“ die Spaltung im Team und zwischen Team und Elternschaft⁹


⁹ In Auszügen zit. nach: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, Seite 17, 19.08.2019 und <http://www.be->

Übung zum **Perspektivwechsel**:

In dieser Übung geht es darum zu reflektieren, wo im Alltagsgeschehen Strategien zum Einsatz kommen, die Kinder zu etwas zu bewegen, was sie nicht wollen und somit durch einen gezielten Perspektivwechsel die eigene Betroffenheit für die Situation zu wecken (siehe **Kapitel 8**: „Übung zum Perspektivwechsel“, S. 57)

3.2 Fragenkatalog zur Analyse

Geeignete **Instrumente** zur Risiko- und Potentialanalyse sind Methoden wie das **Einnehmen eines Rollenwechsels in die Täter*innenperspektive** oder eine **gemeinsame Spurensuche und ein kritischer Blick in die eigene Einrichtung**, mit dem Ziel Lieblingsorte bzw. nicht gemochte Orte der Kinder zu dokumentieren um daraufhin die Praxis konkret zu verändern. **Kolle-giale Hospitation** und die **Reflexion im Team** bieten die Möglichkeit, sich in den als sensibel erkannten Situationen gegenseitig zu begleiten und sie **aus einem gemeinsamen Blickwinkel heraus** unter bestimmten Fragestellungen zu reflektieren. Empfehlenswert ist auch die Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen **Ampelsystems**, das - in unterschiedlichen Sprachen - zur Verfügung gestellt wird. Anhand der Risikoanalyse werden für bestimmte **Schlüsselsituationen** Verhaltensweisen festgelegt. Eine **Matrix** hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest.

 Entsprechendes Material und geeignete Instrumente, die Sie bei der Risiko- und Potentialanalyse unterstützen können, befinden sich in **Kapitel 8**: „Fragestellungen zur Analyse“ (S. 57 ff) und „Übungen zur Analyse“ (S. 60 ff).

4 Personalführung

Ein wesentlicher Schritt zum Kinderschutz ist die Personalauswahl und -führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

4.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im **Einstellungsverfahren** eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und **Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (alle drei, vier oder bis spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel

rufgruppegegensexuellegewalt.de/fileadmin/Daten_fuer_Downloads/Downloads_Empfehlungen/Berufsgruppe_gegen_sexuelle_Gewalt_an_Kindern_und_Jugendlichen_Wuerzburg_Empfehlungen_Vorgehen_bei_Verdacht_auf_sexuelle_Gewalt_GESAMTTEXT_2_Auflage.pdf, Seite 11; Stand 21.08.2019

- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im **Vorstellungsgespräch** wird z.B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

4.2 Bestandteile des Arbeits- (Honorar-) Vertrags

Voraussetzung des Zustandekommens des Arbeits- (Honorar-) Vertrags ist die **Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses** nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII. Das Führungszeugnis muss **spätestens alle fünf Jahre (vgl. 4.1) aktualisiert** vorgelegt werden. Die Einsicht und Feststellung, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen, wird dokumentiert. Bei Straftaten nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) handelt es sich um:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
 § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
 § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
 § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
 § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
 § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
 § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
 § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
 § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
 § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 § 180a Ausbeutung von Prostituierten
 § 181a Zuhälterei
 § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen
 § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
 § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
 § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
 § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
 § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
 § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
 § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
 § 184f Jugendgefährdende Prostitution
 § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
 § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
 § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
 § 233a Förderung des Menschenhandels
 § 234 Menschenraub
 § 235 Entziehung Minderjähriger
 § 236 Kinderhandel

Neben dem erweiterten Führungszeugnis gibt es die **Möglichkeit der Selbstauskunftserklärung**. Sie enthält den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Unterschrift und Ort/Datum und folgende Erklärung:

„Ich bin nicht rechtskräftig verurteilt und es liegt auch kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs, gegen mich vor. Ich verpflichte mich hiermit, meinen Arbeitgeber, ... sofort zu informieren, wenn ein Verfahren nach den o.g. Straftaten gegen mich eröffnet wird.“

Die Vorlage eines Führungszeugnisses ist verpflichtend, Ausnahmen sind nicht möglich. Bei der Verweigerung der Vorlage sind wesentliche Voraussetzungen für das Beschäftigungsverhältnis nicht (mehr) gegeben.

Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung und Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex** kann für alle **hauptamtlichen und auf Honorarbasis angestellten Mitarbeitenden** (pädagogisches, hauswirtschaftliches Personal, Reinigungskräfte und Hausmeister*innen, Verwaltungskräfte, Fachkräfte zur Einzelintegration, weitere Honorarmitarbeitende, SPS 1 und 2 und Berufspraktikant*innen, ...) Bestandteil des (Arbeits- bzw. Honorar-) Vertrags werden.¹⁰

Alle Bildungs- und Lernangebote, die diese Mitarbeitenden machen, sind Bestandteil der Einrichtungskonzeption und unterliegen der Fach- und Dienstaufsicht des Trägers. Im Sinne **des inklusiven Ansatzes** ist im Rahmen der pädagogischen Gestaltung zu klären, in welchen methodischen Formen gearbeitet wird. Dem Grund nach sind Angebotsformen in geschlossenen „Eins-zu-Eins-Settings“ im elementarpädagogischen Angebot einer Kindertageseinrichtung nur in fachlich begründeten Ausnahmen möglich.

Externe Anbieter*innen sollten per Unterschrift auf den Verhaltenskodex und das Kinderschutzkonzept der Einrichtung verpflichtet und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses/Selbstauskunftserklärung aufgefordert werden. Der Abschluss einer eigenen Nutzungsvereinbarung ist sinnvoll (siehe auch **Kapitel 5.6: „Externe Anbieter*innen in der Kita“**, S. 37 ff).

4.3 Einarbeitung, regelmäßige Belehrungen und Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil des standardisierten **Einarbeitungsprozesses** durch die Leitung (bzw. durch den Träger). Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Mindestens **jährlich werden im Team** – veranlasst durch die Leitung – das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die

¹⁰ Beachten Sie bei Neueinführung einer solchen Erklärung/Verpflichtung das Mitbestimmungsrecht Ihrer MAV.

Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in **Dienstsitzungen** regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen. Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des **Mitarbeitendenjahresgesprächs** wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

4.4 Ehrenamtliche, Hospitant*innen, Praktikant*innen

Bei **ehrenamtlichen Mitarbeitenden** fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre, vgl. 4.1) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene **Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes** sollte unterschrieben werden.

Für **Hospitierende** (Eltern, Fachkräfte) und **Praktikant*innen** ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) erfolgt mindestens eine **Selbstauskunftserklärung** und ebenfalls die **Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes**.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Zusätzlich soll auf die Schweigepflicht, den Sozialdatenschutz, das Infektionsschutzgesetz und die Möglichkeit, den persönlichen Impfstatus durch den Hausarzt klären zu lassen, hingewiesen werden.

4.5 Präventionsangebote, Fachberatung, Pädagogische Qualitätsbegleitung, Fortbildung, Supervision


Zu den präventiven Angeboten gehört das Auslegen und Zugänglichmachen von **Material, Bilderbüchern, Flyern und Ansprechpartner*innen** zum Thema **Kinderschutz und –rechte**, sowie der hauseigenen **Kinderschutzkonzeption**. Es liegt möglichst mehrsprachig und an einem Ort aus, der für Eltern, Kinder und Personal gut zugänglich ist.


Elternveranstaltungen zum Themenbereich sind fester Bestandteil der Erziehungspartner-schaft – am besten in Kooperation mit entsprechenden Beratungsstellen.

Beteiligungsformen, Beschwerdewege und Beratungs- und Kontaktdaten werden gegenüber Eltern und Kindern klar kommuniziert und in geeigneter Form für alle sichtbar festgehalten (siehe auch **Kapitel 5.1: „Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur“**, S. 26 ff).

Fachberatung und weitere Angebote des evKITA, wie z.B. **Pädagogische Qualitätsbegleitung, Sprachfachberatung** und **Fortbildung**, sind als Angebot für Träger, Leitung und Teams u.a. in Fragen der Konzeptionsstärkung und deren Weiterentwicklung, der Interaktionsqualität, der Beschwerdeverfahren, der Moderation von Konfliktgesprächen und der Erziehungspartnerschaft bekannt und werden hinzugezogen.


Supervision wird sowohl zur „Fallbesprechung“ als auch zur Reflexion der internen Zusammenarbeit genutzt und in der Leitungsrolle als regelmäßiger Bestandteil der Arbeit betrachtet.

 Mindestens einmal **jährlich** findet ein/e verbindliche/r **Fortbildungstag/ Inhouse-Schulung** für das gesamte Team mit externer/m Referent*in statt, beispielsweise zu den Themenbereichen: Partizipation von Kindern und Eltern, Teilhabe und Inklusion, sexualpädagogisches Konzept, gewichtige Anhaltspunkte und sensible (familiäre/institutionelle) Situationen und Konstellationen, Fehler- und Kommunikationskultur im Team, Umgang mit Beschwerden, Kinder stark machen.

 Mindestens **jährlich eine Team-Sitzung** unter Begleitung der örtlich zuständigen Mitarbeitenden im jeweiligen Jugendamtsbezirk; z.B. des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und/oder der Koordinierenden Kinderschutzstelle (KOKI) zum Thema „gewichtige Anhaltspunkte“ und „Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung“ (s.u.)

4.6 Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

Wesentliche **Instrumente zur Prävention** sind die **Selbstverpflichtung und der Verhaltenskodex**, welche mit dem Team und dem Träger gemeinsam erstellt werden. Damit wird geklärt, was als Fehlverhalten in der Einrichtung gilt und welche Verhaltensweisen im Umgang miteinander – vor allem in sensiblen Situationen – angemessen sind. Die Begriffe **Selbstverpflichtung** und **Verhaltenskodex** werden in der Literatur teilweise nicht einheitlich verwandt. Mit **Selbstverpflichtung** meinen wir die Formulierung *allgemeiner* ethisch-moralischer Verhaltensgrundsätze, die immer Bestandteil des Arbeitsvertrages sind¹¹. Ein **Verhaltenskodex** beschreibt die *konkreten* Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Eltern und im Team. Dieser sollte permanent im Team, mit den Kindern und den Eltern reflektiert, ergänzt und aktualisiert werden. Stolpersteine im Alltag bieten dazu Anlässe. Mindestens einmal jährlich sollte er im Team systematisch überprüft werden. Ein Verhaltenskodex *kann* ebenfalls Bestandteil des Arbeitsvertrages sein. **Beispiele** für eine **Selbstverpflichtung** und einen **Verhaltenskodex** finden Sie im **Kapitel 8**.

 Das Erstellen und Diskutieren eines **Verhaltenskodex** für die Einrichtung ist auch ein Thema für die **Erziehungspartnerschaft** und kann im Rahmen einer Elternveranstaltung den Einstieg in die **gemeinsame Rückmelde-, Beschwerde- und Fehlerkultur** sein.

¹¹ Die geplante Einführung einer Selbstverpflichtung ist der MAV im Vorfeld anzuzeigen.

4.7 Arbeitsrechtliche Schritte im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar.

Im **Vermutungs- oder Ereignisfall** ist immer der/die **Dienstvorgesetzte zu informieren!**¹² Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz für die anvertrauten Kinder und der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers für die Mitarbeitenden und dem institutionellen Interesse des Trägers. **Mitarbeitende** sollen um die **möglichen arbeitsrechtlichen Vorgehensweisen** wissen.

(Juristische) Beratung durch entsprechende Stellen im zuständigen Kirchengemeindeamt, in der Diakonie Bayern und in der Evangelischen Landeskirche Bayern bzw. der EKD sollte dringend im Vorfeld eingeholt werden. Auf die rechtzeitige Einbeziehung der Mitarbeitendenvertretung ist zu achten.

Landeskirchenamt München – Arbeitsrecht	Gerhard Berlig, Telefon: 089 5595-310 E-Mail: gerhard.berlig@elkb.de
Diakonie Bayern	Arthur Palaschinski palaschinski@diakonie-bayern.de
Zuständiges Kirchengemeindeamt bzw. Verwaltungsstelle des Dekanats

Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:¹³

Dienstanweisung

In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Abmahnung

Die Abmahnung für einzelne Mitarbeitende ergänzt den Hinweis darauf, welches individuelle Verhalten in Zukunft konkret zu lassen bzw. zu zeigen ist, mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

Freistellung

Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

¹² Sollte sich der Verdacht gegen die Einrichtungsleitung wenden, so ist die stellv. Leitung bzw der Träger zu informieren.

¹³ siehe hierzu auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter: https://www.bmj.de/Shared-Docs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmmissbrauch_Einrichtung.pdf (Stand 08.07.2024)

Versetzung

Die Versetzung in einen anderen Arbeitsbereich kann eine geeignete Maßnahme sein, wenn die Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. der Verbleib nach einem Vorfall in der gleichen Einrichtung oder in der gleichen Position nicht zumutbar, gewollt oder möglich ist.

Kündigung

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen. Da dies die folgenstärkste und mit den meisten Konsequenzen verbundene arbeitsrechtliche Maßnahme ist, sollte sie immer juristisch beraten sein. Zugrunde liegt hier in der Regel ein erhebliches schuldhaftes Verhalten der Person – auch wenn dies nicht zu einer strafrechtlichen Verurteilung führt.

Strafanzeige

Eine Pflicht zur Strafanzeige besteht nicht. Hier muss mit Beratung von externen, unabhängigen Stellen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder und dem Träger abgewogen werden, was zu tun ist.

4.8 Beschäftigtenschutz und Rehabilitation

Schutz der Beschäftigten vor (sexualisierter) Gewalt

Nicht nur die betreuten Kinder einer Einrichtung sind vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen. Gleiches gilt auch für die Beschäftigten, Praktikant*innen und Ehrenamtlichen.

Gesetzliche Grundlage

Das *Betriebsverfassungsgesetz*¹⁴ regelt ein Beschwerderecht für Arbeitnehmer*innen, sowie die Behandlung der Beschwerde durch den Arbeitgeber und weiter in § 85 die Behandlung der Beschwerde durch den Betriebsrat.

Das *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)*¹⁵ formuliert in § 1 das Ziel des Gesetzes: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

In den Begriffsbestimmungen in § 3 wird weiter ausgeführt ...

„(3) Eine Belästigung ist eine Benachteiligung, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in § 1 genannten Grund in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

(4) Eine sexuelle Belästigung ist eine Benachteiligung in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, wenn ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen

¹⁴ siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/betrvg/index.html#BJNR000130972BJNE011802308>

¹⁵ siehe: <https://www.gesetze-im-internet.de/agg/>

Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Prävention

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es überaus wichtig, die gelebte Einrichtungskultur, das kollegiale Miteinander und den Umgang mit Hierarchie immer wieder gemeinsam in den Blick zu nehmen. Ethikkodex, Verhaltenskodex, Risikoanalyse, Beschwerdeverfahren und Notfallplan haben ihre Gültigkeit auch auf der Ebene der Erwachsenen und sind, wo erforderlich, ggfls. entsprechend zu ergänzen.

Beispiel Teamkodex (vgl. auch Kapitel 4.6 – Verhaltenskodex)

- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst anhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben! Wir sind EIN Team!

Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Praktikant*innen sollen die notwendigen Informationen zu Beginn Ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall (vgl. Kapitel 4.7)

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer* Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt die zu Unrecht beschuldigte Person und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers. Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der*dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben,
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist,
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung,
- Elterninformation/Elternabend,
- Abschlussgespräch und
- Supervision

5 Einrichtungskonzeption

Im Rahmen der Einrichtungskonzeption muss sich jede Kita mit Fragen des Kinderschutzes beschäftigen und ein individuelles Konzept entwickeln. Das folgende Kapitel beschreibt einzelne Bestandteile dieser Konzeptentwicklung.

5.1 Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Umgang mit Beschwerden ist ein Bestandteil eines **Konzepts zur Rückmelde- und Beteiligungskultur** innerhalb der Einrichtung.

Sowohl das SGB VIII als auch das BayKiBiG setzen entsprechende konzeptionelle Möglichkeiten zur Partizipation für Eltern und Kinder im Rahmen des Kinderschutzes, der Bildungs- und Erziehungsangebote, der Erziehungspartnerschaft und der Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat voraus. Kinder sind entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung zu beteiligen (BayKiBiG Art. 10).

Kinder haben Rechte und deren Umsetzung ist ihnen in einer institutionalisierten Struktur möglich zu machen. Grundvoraussetzung ist immer ein wertschätzender und vom Vorbild durch die Erwachsenen geprägter Umgang miteinander.

Eine weitere wichtige Voraussetzung ist die Auseinandersetzung im Team mit dem Thema Macht, Machtbewusstsein und Adultismus, um die Gefahr von Machtmissbrauch durch Mitarbeitende präventiv zu minimieren. Nur wo dies regelmäßig geschieht, ist wirkliche und gelebte Partizipation möglich.



Tipp: Onlinekurs „Kinderschutz in der Kita – auf dem Weg zum Schutzkonzept“, Macht und Adultismus des ifp auf dem KITA-HUB.¹⁶

Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form für

- Erwachsene (Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und
- Kinder (jeweils entwicklungsangemessen)

Ein Konzept zur **Beteiligungs- und Rückmeldekultur und zur Beschwerde für Erwachsene und Kinder** kann enthalten:

- Mindestens jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Elterninterviews
- Mindestens jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Feedbackabfragen am Ende von Angeboten für Eltern und Kinder (z.B. Smileys),
- Mitarbeitendenbefragungen
- Kinderbefragungen und -interviews
- Kita-Verfassung
- Kinderkonferenzen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Zufriedenheitsabfragen im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Kinderrat, Kinderparlament, Kindersprecher*in
- Sprechzeiten bei der Leitung für Kinder
- Kreative Methoden zur Meinungsäußerung (z.B. Wandzeitungen)
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Zukunftswerkstatt zur Konzeptionsentwicklung mit Eltern/Träger/Team
- Regelmäßiger Austausch/Feedbackrunden mit Träger, Team und Eltern (-beirat) zu konzeptionellen Fragestellungen und Weiterentwicklungen
- Klar benannte Ansprechpartner*innen mit Kontaktdaten für Beschwerden
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen



Hilfreiches Material für die Erarbeitung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder findet sich in der Broschüre „**Demokratie von Anfang an**“ der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung.¹⁷

Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein **Feedback**, das einer **strukturierten** und **verbindlichen** Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (= geregeltes Beschwerdeverfahren).

¹⁶ <https://www.kurse.kita.bayern/course/view.php?id=102#section-9> (Stand 08.07.2024)

¹⁷ siehe: https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/themen/Fruhe_Bildung/Demokratie_von_Anfang_an-Arbeitsmaterialien_fuer_die_Kitapaxis.pdf (Stand 02.04.2020)

Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/Ideen und Beschwerden sinnvoll: Mit der Beschwerde äußern Erwachsene ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten/Versprochenen aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten/wahrgenommenen Verhalten der Mitarbeitenden/des Trägers resultiert.

Beschwerden sind demnach **Rückmeldungen** über (wahrgenommenes oder vermutetes) Fehlverhalten im Sinne von Regelverstößen und dem nicht Einhalten von in der Konzeption Versprochenem. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange – und damit den/die Beschwerdeführer*in – ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst ab- zustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen.

Beispiele für Beschwerdeanlässe:¹⁸

- Nicht nachvollziehbares/pädagogisch unsinniges Verhalten
- Sinnlose Machtausübung
- Verhalten zur Befriedigung eigener Bedürfnisse unter außer Acht lassen der Bedürfnisse des Kindes
- Erleben oder Beobachten eines Verhaltens, das einer Erklärung bedarf
- Ausagieren von Stimmungslagen gegenüber Kindern
- Nicht Reagieren, wo Reaktion erforderlich wäre
- Verletzungen des Verhaltenskodexes und der Selbstverpflichtung
- Widersprüchliches Verhalten in Bezug auf die Konzeption
- Jedes strafbare Verhalten

Der Einstieg in das **Beschwerdeverfahren** setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführer oder der/die entgegennehmende Mitarbeitende/r) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt. Zum Beschwerdeverfahren gehört ein **beschriebener und veröffentlichter Ablauf** mit Ansprechpartner*innen, Verlaufsdokumentation und der verbindlichen Rückmeldeankündigung. Das Verfahren ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs, in der Konzeption und im öffentlichen Aushang der Kita präsent.

 Materialien hierzu finden Sie in **Kapitel 8 „Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern“** (S. 68) und **„Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung (Beispiel)“** (S. 69 ff)


 Weitere gute Beispiele für **Beschwerdeverfahren** für Eltern und Kinder hat der Fachbereich Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entwickelt.¹⁹

Auch **Kinder** äußern mit ihren **Beschwerdemöglichkeiten** Unzufriedenheit – dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde liegen (siehe Kapitel Risikoanalyse - „Ampelsystem“).

¹⁸ Beispiele in Anlehnung an: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Da-teien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuflage4.pdf, S. 54 (Stand 19.08.2019)

¹⁹ https://kita.zentrumbildung-ekhn.de/fileadmin/content/kita/3_5Recht/Kinderschutz/Nachlieferung_Beschwerdemanagement.pdf

Kinder, die ihre Anliegen für Erwachsene nicht eindeutig kommunizieren können, sind abhängig davon, dass die Pädagog*innen sensibel für ihre Beschwerde sind. Dies benachteiligt vor allem Kinder mit Behinderung, Kinder mit einer anderen Erstsprache als Deutsch und sehr junge Kinder. Besonderes Augenmerk ist auf diskriminierende Situationen im Alltag zu richten.

 Gute **Diskussionsgrundlagen** für Teams zum Thema Beschwerdeverfahren für Kinder gibt es auch auf der Website von „KiDs – Kinder vor Diskriminierung schützen!“.²⁰

Besondere Berücksichtigung und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nicht-sprachlichen Bereich! Beispiele:

- Ablehnende Körperhaltung
- Sich verstecken
- Weglaufen, Wegkrabbeln
- Sich mit Händen und Füßen wehren
- Kopf einziehen
- Wegschauen, sich hinter den Händen verstecken
- Tränen in den Augen
- Angeekelter Gesichtsausdruck
- Zittern
- Erstarren, sich steif machen
- Sich auf den Boden werfen
- Stiller Rückzug
- Sich festklammern
- Weinen und Schreien
- Blasse Gesichtsfarbe

Diese Anzeichen – neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden – bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflexion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder (und ggf. Personensorgeberechtigten) und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten!

Ergeben sich – entweder über die Beobachtung und Interpretation der kindlichen Signale durch die Erwachsenen oder über Angaben des Kindes – Bestätigung/Hinweise/Verdachtsmomente zu Gewalt/Missbrauch, greifen die Verfahrensabläufe bei Kindeswohlgefährdung (s.u.).

Sollten aus Gründen des **Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht** Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind!

Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein **meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII** handelt (siehe **Kapitel**

²⁰ <https://kids.kinderwelten.net/de/Beschwerdeverfahren%20an%20KiTas/>

6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII“, S. 45 ff). Die Information des Jugendamtes ist immer erforderlich, wenn es sich bei Beschwerden um die **Gefährdung des Kindeswohls** handelt.

5.2 Sexualpädagogisches Konzept

Kindliche Sexualität ist von Geburt an ein Teilbereich der Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen und betrifft somit auch den Bildungs- und Erziehungsauftrag einer Krippe, einer Kita oder eines Hortes.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan und die AVBayKiBiG (§ 13) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme / unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen²¹

Babys und Kleinkinder erforschen und entdecken ihre Umwelt. Dazu gehört natürlich auch ihr Körper. Sie berühren, begreifen und stecken Dinge in den Mund. Sie spüren empfindliche Körperstellen und entdecken Körperöffnungen. Sie probieren aus, wieviel Kraft sie haben und wie laut sie schreien können. In den ersten Lebensjahren spielen das Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe und die Lust am eigenen Körper eine sehr wichtige Rolle.

Im Kindergartenalter dient der Vergleich mit anderen Kindern der Selbstvergewisserung und der Findung der eigenen geschlechtlichen Identität. Dazu gehört ein natürliches Interesse und Neugierde am eigenen Körper und am Körper der anderen. Körperliches mit einander Umgehen z.B. in Form von Rollenspielen - Vater, Mutter, Kind oder so genannte Doktorspiele - und gemeinsamen Besuchen der Toilette sind Bestandteil der selbstbestimmten Entwicklung. In ihrem Verlauf entwickeln die Kinder ein eigenes Schamgefühl für ihren Körper und das Setzen und Einhalten von Grenzen. Diese Erkundungen dienen der Klärung von Fragen und befriedigen die Neugier. Die Kinder spielen nach, was sie gehört oder gesehen haben.

Kindliche Sexualität ...

- ist von Geburt an und sogar schon pränatal vorhanden
- ist fester Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung
- kennt keine Trennung zwischen Zärtlichkeit, Sinnlichkeit und genitaler Sexualität, d.h. Kinder nutzen alle Möglichkeiten, um schöne Gefühle zu bekommen, sich wohl und geborgen zu fühlen und ihren Körper kennenzulernen
- ist egozentrisch und nicht beziehungsorientiert
- ist umfassend und kennt vielfältige Formen sinnlichen Erlebens
- ist keine unreife Form der Erwachsenensexualität
- kennt keine festen Sexualpartner*innen
- ist gekennzeichnet durch Spontaneität, Neugier und Unbefangenheit

²¹ Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, 8. Auflage 2017, S. 363 - Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration & Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP)

Kinder brauchen Orientierung und Antworten auf ihre Fragen, damit sie in diesem wichtigen Entwicklungs- und Bildungsbereich nicht allein gelassen sind. Sie werden ermutigt, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Sie sollen erfahren, dass andere Kinder und Erwachsene Grenzen ernst nehmen und respektieren. Die Mitarbeitenden verhalten sich den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Im Umgang wahren sie die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes.

Das schafft die Voraussetzungen für

- eine individuelle, glückserfüllte sexuelle Persönlichkeitsentwicklung
- die Entwicklung von Sprachfähigkeit und Empathie
- die Prävention vor sexueller Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert oder gar bestraft, weil dadurch die sexuelle Entwicklung und damit ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt würde. Auch Aktivitäten, die Erwachsene als unpassend oder störend empfinden, sollten nicht generell verboten werden. Kinder dürfen nicht das Signal bekommen, dass ihre Sexualität schlecht ist.

Kinder haben das Recht, über ihren Körper selbst zu bestimmen. Mitarbeitende wie Kinder setzen Grenzen, wenn etwas nicht erwünscht oder unangenehm ist. Das Wissen um die eigene Körperlichkeit macht Kinder stark und versetzt sie in die Lage, „Nein“ zu sagen, wenn Grenzen überschritten werden. Sie lernen dabei ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen, ebenso die der anderen.

Das Schamgefühl eines jeden Kindes wird respektiert. Die Scham entwickelt sich zwischen dem vierten und siebten Lebensjahr. Eigene Erfahrungen und Einstellungen zur Sexualität beeinflussen, wie Erwachsene das Verhalten von Kindern bewerten.

Reflexion, Fachwissen und ein hohes Maß an Professionalität sind notwendig.

Im Rahmen des Konzeptes und fortlaufend in der Praxis wird gemeinsam geklärt, welche sexuellen Aktivitäten z.B. Körpererkundungsspiele etc. stattfinden dürfen, welche in der Einrichtung nicht gewollt sind und bei welchen die Fachkräfte pädagogisch intervenieren.

Grundaussagen gegenüber Kindern sind:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest (**Entwicklung eines positiven Körpergefühls**).
- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es unangenehme Gefühle sind (**Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken**).
- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Man-

che Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen (**Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen**).

- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren (**respektvoller Umgang mit Grenzen**).
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen (**Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen**).
- Sprich darüber, hole Hilfe. Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird (**Hilfe suchen**).
- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert (**Schuldgefühle abwenden**).

Kinder erleben, dass **Sexualität kein Tabuthema** ist durch eine akzeptierende und sexualfreundliche Atmosphäre. Erwachsene verwenden für die Genitalien ausschließlich die Begriffe Vulva, Scheide, Penis und Hoden. Fragen von Kindern werden altersangemessen und wahrheitsgemäß beantwortet.

Wichtige und immer wiederkehrende Themen sind u.a.

- Fortpflanzung und Familienmodelle
- Gefühle
- Freundschaft und Liebe
- Geschlechterrollen
- Selbstbestimmung und gegenseitiger Respekt bei Berührungen

Materialien zur Körperwahrnehmung und Informationen stehen für Kinder bereit:

- Sensomotorische Materialien
- Bücher/CDs
- Puppen
- Spiele

Rollenspiele mit Interesse an Körpererkundungen sind Spiele unter gleichaltrigen Kindern bzw. Kindern mit dem gleichen Entwicklungsstand. Sie haben die Erkundung des Körpers, auch der Genitalien, zum Inhalt. Dabei geht die Initiative **von allen** beteiligten Kindern aus. Das Entdecken und Untersuchen des Körpers steht im Vordergrund.

Diese Spiele haben noch nichts mit dem Begehren eines Heranwachsenden oder Erwachsenen zu tun, sondern ausschließlich mit kindlicher Neugier. Dass dabei schöne Gefühle entstehen können, stärkt das Vertrauen der Kinder in ihre sinnliche Wahrnehmung und ihr Körpergefühl.

Im Vorschulalter gewinnen Körpererkundungen und Rollenspiele zunehmend an neuer Bedeutung. Es geht nicht mehr nur um das Kennenlernen des Körpers, sondern vermehrt um das Einüben von und Experimentieren mit geschlechtlichen Rollenmustern.

Dabei werden Handlungen von Erwachsenen wie Vater und Mutter nachgeahmt. Es entstehen die ersten innigen Freundschaften, in denen unter anderem der körperliche Kontakt (sich umarmen, küssen etc.) eine wichtige Rolle spielt, da nun die Kinder in der Lage sind, tiefe Gefühle und Empfindungen für andere auszudrücken. Im Grundschulalter werden Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Sie grenzen sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbständiger. Körperliche Nähe und Zärtlichkeiten von den Eltern weisen die Kinder nun immer öfter zurück. Nun wird es aufregend, sich gegenseitig zu necken und zu provozieren. Zwar nennen sie ihr Gegenüber „blöd“, finden es aber gleichzeitig interessant und anziehend. Die Pubertät steht bevor.

Folgende **Regeln sind bei Körpererkundungen und Zärtlichkeiten** unter Kindern wichtig:

- Ein Altersunterschied von in der Regel maximal einem Jahr darf nicht überschritten werden. Auch ein mögliches Machtgefälle aufgrund anderer Faktoren muss berücksichtigt werden – zum Beispiel die Stellung eines Kindes in der Gruppe, der Entwicklungsstand oder auch die Körpergröße
- Nacktsein ist nicht verboten, aber die Intimsphäre der Kinder hat oberste Priorität – es braucht also auch Rückzugsmöglichkeiten
- Nicht beteiligte Kinder und Erwachsene haben bei Körpererkundungsspielen nichts zu suchen. Sensibel gestaltetes Beobachten durch das pädagogische Fachpersonal ist wichtig.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem sie/er spielen möchte
- Freiwilligkeit ist oberstes Gebot. Niemand tut etwas gegen den Willen einer/s anderen
- Kein Kind darf einem anderen weh tun
- Mag ein Kind nicht mehr mitspielen, darf es das Spiel ohne weiteres jeder Zeit verlassen
- Jedes Kind hat das NEIN oder STOP des anderen zu akzeptieren
- Die Kinder dürfen einander nicht drohen oder erpressen, um ein Mitspielen zu erzwingen
- Hören die anderen nicht auf das Nein, darf sich das Kind Hilfe beim Erwachsenen holen
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in Körperöffnungen (Mund, Nase, Ohr, Scheide, Po)

Wenn Kinder ihre Genitalien und die damit verbundenen angenehmen Gefühle entdecken, kann es sein, dass sie intensiv und über einen längeren Zeitraum masturbieren. Dies kann ihnen auch helfen, sich zu spüren. Das ist normal und nicht schlimm. Fachkräfte unterbinden dieses Verhalten nicht, sprechen jedoch mit den Kindern, wenn es sie von anderen Aktivitäten abhält oder in unangemessenen Situationen geschieht.

Das Thema „Grenzen achten und setzen“ wird im Team, mit den Kindern und den Eltern besprochen, um das Risiko für grenzverletzende Handlungen unter Kindern zu senken. Es kann beim Spielen, Forschen und Ausprobieren auch zu – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – Übergriffen kommen. Wenn Kinder von anderen Kindern mit Drohungen, Erpressungen oder Gewalt zu etwas gezwungen werden, spricht man von einem sexuellen Übergriff unter Kindern. Fast

immer besteht dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten. Sie äußern sich z.B. in sexualisierter Sprache und Beleidigungen, unerwünschtem Zeigen von Geschlechtsteilen, Voyeurismus und erzwungenem Zeigen lassen der Geschlechtsteile anderer Kinder, Aufforderung zum Angucken oder Anfassen, gezieltem Greifen an die Geschlechtsteile, Zwangsküssen, orale, anale, vaginale Penetration anderer Kinder mit Gegenständen oder den Fingern.

Betroffene und grenzverletzende Kinder erfahren, dass Übergriffe bearbeitet werden: das betroffene Kind erfährt Schutz und Wertschätzung, um Ohnmachts- und Opfergefühlen vorzubeugen. Dem grenzverletzenden Kind werden Grenzen und Konsequenzen aufgezeigt, damit kein Machtgefühl entsteht. Die Eltern der beteiligten Kinder werden unverzüglich informiert und gemeinsam – ggf. unter Einbezug entsprechender Beratungsstellen – wird beraten, wie das weitere Vorgehen ist.

Eltern haben ein Recht auf Information – auch über die sexuelle Entwicklung ihres Kindes und die sexualpädagogische Haltung der Kita. Transparenz schafft Vertrauen. Eltern sind selbst oft unsicher und trauen sich nicht, das Thema von sich aus anzusprechen (schon gar nicht, wenn die Kita das Thema nicht beachtet). Sie sind aber in der Regel froh, wenn die Kita über Sexualität spricht – denn sie haben Fragen. Der Bildungsbereich Sexualität ist auch in den Entwicklungsgesprächen (und auch sonst bei Bedarf) präsent. Informationsmaterial und Themenelternabende gehören zum regulären und regelmäßigen Angebot der Kita.

In der Kita begegnen sich Kinder aus verschiedenen Kulturen und Religionen. Sie bringen dabei unterschiedliche Werte und Normen mit, auch in Bezug auf die Sexualität. Auf der Basis von Respekt, Wertschätzung, Dialog und Toleranz werden Unterschiedlichkeiten geachtet und Kompromisse gefunden, wo diese notwendig sind. Das sexualpädagogische Konzept und dessen Umsetzung werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

5.3 Digitale Medien

Aufgabe von Pädagog*innen ist eine moderne Medienpädagogik, die Kinder und Jugendlichen altersgemäß Kompetenzen im Umgang mit Medien vermittelt (vgl. BEP S. 218 ff).

Unsere Gesellschaft befindet sich unstrittig in einer nicht mehr umkehrbaren digitalen Transformation. Wenn wir von Medien sprechen, meinen wir also immer weniger die klassischen Medien (u.a. Printmedien, TV etc.), sondern vor allem digitale Medien und digitale Hardware:

- PCs, Tablets, Smartphones, Spielekonsolen
- Soziale Netzwerke und Messengerdienste
- Internet und Streamingdienste
- Computerspiele

Sprechen wir von Medienkompetenz, so meinen wir damit immer mehr digitale Medienkompetenz. Digitale Kompetenz bedeutet einerseits, zu lernen, digitale Medien sinnvoll zu nutzen und anzuwenden, andererseits aber auch, mit Gefahren und Risiken umgehen zu lernen und Angebote nicht kritiklos zu konsumieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien sind insbesondere:

- Finanzielle Risiken durch Käufe und Abos

- Suchtverhalten (insbesondere bei Computerspielen und der Nutzung Sozialer Medien)
- Cybermobbing
- Cybergrooming
- Betrug im Internet und Diebstahl von Daten

Medienpädagogik in der Konzeption

Vielerorts wird immer noch versucht, digitale Medien aus den Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zur Einschulung fernzuhalten. Anderswo gestalten vierjährige Kinder ihre Portfolios per Tablet mit und arbeiten an Filmprojekten. Was in welchem Alter wie sinnvoll ist – auch in der Gesellschaft kontrovers diskutiert - sollte vor Ort unter Einbeziehung der Eltern ausgehandelt und im Konzept der Einrichtung verankert werden.

Das Konzept und Kinderschutzkonzept sollen außerdem Aussagen zu diesen Punkten treffen:

- Welche Verhaltensregeln zur Nutzung von digitalen Medien gelten bei uns für Kinder UND Erwachsene, d.h. Mitarbeitende und Eltern?
 - Nutzungszeiten – wann und wie lange?
 - Was darf genutzt werden und wo?
 - Umgang mit sozialen Netzwerken (z.B. sogen. WhatsApp-Gruppen)
- Wie gehen wir mit Foto-, Bild- und Videomaterial um?
- Wie schützen wir die Daten der Kinder, der Familien und unsere eigenen?
- Wie schützen wir die Kinder vor den oben genannten Gefahren, z.B. durch
 - Fortbildungen
 - Gespräche / Projekte / Projektgruppen mit den Kindern
 - Medien / Arbeitsmaterialien
 - Medienbeauftragte in der Einrichtung ernennen
 - Externe Beratungsstellen hinzuziehen
- Wie gestalten wir die Kooperation mit den Eltern im Sinne einer verantwortungsvollen und sensibilisierenden Erziehungspartnerschaft?
 - Individuelle Elterngespräche
 - Elternabende
 - Workshops
 - Medien zum Thema


5.4 Vernetzung und Kooperation zur Prävention und Beratung

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

- Jugendamt:
- Koordinierter Kinderschutz/KOKI

- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen regelmäßig und nicht nur „anlassbezogen“ erfolgen.

 Der **Ordner** mit den Flyern und Kontaktdaten der **Beratungsangebote** liegt im Eingangsbereich aus. Interne und externe (unabhängige) **Ansprechpartner*innen** für Beschwerden/Beratung sind zu veröffentlichen. Im Internet finden sich außerdem (unabhängige) Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt (siehe auch **Kapitel 5.5 „Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt“**, S. 36 sowie **Kapitel 10 „Adressen“**, S. 88)

5.5 Beratungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden. Zum einen als Betroffene oder als Verantwortliche bzw. Mitarbeitende. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen.²²

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/Gewalt	Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de
Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fachstelle für allgemeine Anfragen E-Mail: Fachstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595676 ■ Koordinationsstelle Prävention E-Mail: praevention@elkb.de Telefon: 089/5595670 ■ Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern Email: Ansprechstellesg@elkb.de Telefon: 089/5595335

²² Weitere Beratungsstellen siehe **Kapitel 10 „Adressen“** (S. 88).

	<ul style="list-style-type: none"> ■ Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung) E-Mail: Meldestellesg@elkb.de Telefon: 089/5595342 Internet: https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de
Help – Unabhängige zentrale Anlaufstelle und Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland	Telefon: 0800 5040112 E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Das „ Hilfetelefon sexueller Missbrauch “ ist die bundesweite, kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierten	Telefon: 0800 2255 530 Internet: https://nina-info.de/hilfe-telefon

5.6 Externe Anbieter*innen in der Kita

Zu den externen Anbieter*innen zählen solche Angebote, die **nicht über den Träger** (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) **finanziert sind**, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und Freiberufler*innen (z.B. Yoga, Ballett) und von Frühförderstellen. (z.B. Sozial- und Heilpädagogen, Psychologen, Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Ärzte u.a.). Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden sollten:

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperationspartner*innen im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
Wann/wie/wer/wo?	<p>Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der KITA in den Räumen der Kita oder der Kirchengemeinde; unabhängig vom Kita Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“)</p> <p>Angebot erspart Fahrtwege für Personensorgeberechtigte;</p> <p>Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters</p>	<p>Innerhalb der Öffnungszeit der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, Pädagog*innen);</p> <p>Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen</p>

Einbindung in Einrichtungskonzeption	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
Was braucht es?	Transparenz über die Angebotsform, Nutzungsvereinbarung mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), ggf. Selbstauskunftserklärung/ Führungszeugnis - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den Sozialdatenschutz gewährleisten.	Transparenz über die Angebotsform, erweitertes Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, Zustimmungserklärung der Personensorgeberechtigten, gegenseitige Schweigepflichtbindung durch Personensorgeberechtigten, Kinderschutzkonzept der Kita gilt, Verpflichtung auf den Sozialdatenschutz .

6 Verfahren bei Kindeswohlgefährdung

Im Verdachts- oder Ereignisfall helfen im Vorfeld ausgearbeitete Notfall- und Krisenpläne.

In der Einrichtung sollten Leitfäden zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung (innerhalb und außerhalb) der Kita vorliegen. Mögliche Inhalte eines Leitfadens sind Ziele, Rahmenbedingungen und Dokumentationshilfen. Beispiele finden sich unter **Kapitel 6.3 „Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“** (S. 40) und **Kapitel 6.4 „Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes“** (S. 42).

6.1 Notfallplan

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.



Ein Muster zur individuellen Überarbeitung für die eigene Kita, kann von der jeweiligen Fachberatung bezogen werden.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII (siehe **Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII“**, S. 44).

6.2 Krisenteam und -management

Die grundsätzlichen Ansprechpartner*innen bei Krisen und Notfällen sind im Rahmen des Notfallplans zu klären. Die Zusammensetzung eines Krisenteams, das bei einem **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Gewalt innerhalb kirchlicher Bezüge und/oder der Beteiligung einer/s kirchlichen Mitarbeitenden** einberufen wird, muss im Vorfeld geklärt sein, da Vorwürfe, Verdacht und Taten in diesem Rahmen zu starker Verunsicherung und emotionaler Belastung aller Beteiligten führen. In diesem Team werden die weiteren Handlungen koordiniert und abgestimmt.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (siehe S. 36). Die Meldestelle bietet auch Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Es ist wichtig, dass in jedem Dekanat ein **Krisenteam** benannt wird und sich dieses geeignet auf Krisenereignisse vorbereitet. Eine mögliche Zusammensetzung eines solchen **Krisenteams** könnte sein:²³

- Dekanin/Dekan
- Vertreter des Anstellungsträgers (dienst- und fachaufsichtsführende Person)
- Die / der Kinderschutzbeauftragte*r der Einrichtung / des Trägers / des Dekanats
- Presse- und Öffentlichkeitsreferent*in in enger Abstimmung mit der Pressestelle der ELKB
- Einrichtungsleitung
- Erfahrende Berater*innen aus den Beratungsstellen des Dekanats
- Insofern erfahrene Fachkraft aus **unabhängiger** Beratungsstelle
- Beauftragte*r für Notfallseelsorge des Dekanats (und/oder NOSIS www.nosis-bayern.de)²⁴
- Fachberatung des Evangelischen KITA-Verbands Bayern

Die Zusammensetzung des Krisenteams muss nach Bedarf und entsprechender Sachlage erweitert werden (z.B. Jugendamt, juristische Vertretung, Strafverfolgungsbehörden). Bei der Größe des Teams sollte jedoch beachtet werden, dass es arbeitsfähig bleibt.

²³ dabei ist immer eine krisenspezifische Anpassung des Teams notwendig

²⁴ seit 2012 gibt es, angegliedert an das Religionspädagogische Zentrum Heilsbronn, ein notfallseelsorgerliches Angebot für Schulen. NOSIS (Notfallseelsorge in Schulen) unterstützt und berät Schulen bei der Bewältigung von Unglücks- und Todesfällen, Gewaltereignissen und Bedrohungssituationen. Aufgrund vermehrter Nachfragen kann der Dienst von NOSIS jetzt auch vom Kita-Bereich in Anspruch genommen werden

Aspekte eines **Handlungsplans** für das Krisenteam bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung:²⁵

Maßnahmen	Fragestellungen
Vorgehen bei Verdacht/ Vorkommnis	Wer ist in der Institution zuständig? Wer ist einzubinden (z.B. Personensorgeberechtigte) und zu informieren (z.B. Jugendamt)? Bewertung der Anhaltspunkte durch wen?
Sofortmaßnahmen	Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig? Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)? Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?
Einschaltung von Dritten	Wie und von wem wird das Jugendamt informiert? Einbezug der Fachstelle der ELKB? Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen? Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet? ²⁶
Dokumentation	Wer dokumentiert was wie?
Datenschutz	Welche Informationen dürfen/müssen an wen wann wie weitergeleitet werden?
Öffentlichkeitsarbeit	Benennung einer Ansprechperson für (Presse-) Anfragen Festlegung von Sprachregelungen
Aufarbeitung/ggf. Rehabilitation	Welche Unterstützungen können für wen angeboten werden? Welche Rehabilitationsmaßnahmen bei zu Unrecht Verdächtigten? Wie können (Verdachts-) Fälle aufgearbeitet werden?

6.3 Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung durch Mitarbeitende:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Machtausübung und/oder Vernachlässigung, unverschuldetes Versagen, Übergriffe, Grenzverletzungen, strafrechtlich

²⁵ In Anlehnung an: UBSKM (Hg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013, S. 19.

²⁶ https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf Stand 08.07.2024

relevantes Verhalten oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren in ihrer Entwicklung innerhalb der Einrichtung Schaden zu nehmen. Alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer sind unmittelbar getroffen.

- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes, die im Umgang mit den Kolleg*innen und Kindern gemachten Wahrnehmungen durch kollegiale Rücksprache/Reflexion thematisieren. Dies sollte in jedem Fall unter Einbeziehung der Leitung und des Trägers und im Rahmen der gelebten Fehlerkultur der Einrichtung geschehen.
- Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen. Gleiches gilt bei vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung des Kindes
- Mitarbeitende, die Kenntnis über mögliche Fälle des Missbrauchs erhalten, informieren schnellstmöglich die Leitung. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Leitung selbst verstrickt ist, teilt der/die Mitarbeitende die Anhaltspunkte dem Träger, ggf. der Aufsichtsbehörde, dem Jugendamt oder ggf. unmittelbar den Strafverfolgungsbehörden mit. Sofern innerhalb der jeweiligen Institution spezielle Ansprechpartner*innen für Verdachtsfälle auf sexuellen Missbrauch zur Verfügung stehen, sind diese zu informieren. Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind dokumentiert. Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, die Beschwerdezeichen von Kindern, das Beschwerdeverfahren für Eltern, die Ergebnisse der Risikoanalyse und entsprechenden Maßnahmen, über den Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtung informiert, auf deren Einhaltung verpflichtet und werden mindestens jährlich belehrt
- Die beratende Beziehung eines von der betroffenen Kindertageseinrichtung **unabhängigen** Sachverständige*n - sowohl zur Beurteilung der Verdachtsmomente, im Hinblick auf notwendige Maßnahmen zum Opferschutz, als auch der Frage des Einschaltens der Strafverfolgungsbehörden - ist gewährleistet (z.B. durch die insofern erfahrene Fachkraft oder entsprechende Beratungsstellen)
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert: Angabe der beteiligten Personen, der zu beurteilenden Situation, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
- Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden ist zu achten. Zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde siehe: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun?“²⁷
- Maßgaben zur Öffentlichkeitsarbeit sind geklärt (Ansprechpartner*in für Medien)

²⁷ Fragen und Antworten zu den **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf (Stand 08.07.2024)

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung keinen Schaden durch Übergriffe, Grenzverletzungen, Vernachlässigung und/oder (sexuelle) Gewalt nehmen
- Wie bereits genannt, ist zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG), eine **Selbstauskunftszerklärung** zu erteilen und dem **Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung** Folge zu leisten
- Die **Vereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen



Ein **ausführliches Ablaufschema** zu den notwendigen Handlungs- und Dokumentationsschritten befinden sich in **Kapitel 8: „Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (innerhalb der Einrichtung)“**, S. 71 ff.



Ausführliche Dokumentationsvorlagen finden sich in der **Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten**.²⁸



Ein sehr empfehlenswertes Fachbuch mit guten Fallbeispielen gibt es außerdem von Jörg Maywald: **„Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder“**.

6.4 Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Im Sozialgesetzbuch (Achstes Buch), Absatz 4, § 8a ist der Schutzauftrag verankert. In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden **gewichtiger Anhaltspunkte** für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine **Gefährdungseinschätzung** vornehmen. Eine insoweit erfahrene Fachkraft wird beratend hinzugezogen, sowie die Erziehungsberechtigten und das Kind, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

²⁸ siehe: Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V. (Hrsg): Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten (2012), <https://www.diakonie-owl.de/sites/default/files/publikationen/2013-10-21-praeventionuebergreifigenverhaltens-kita.pdf> (Stand 10.07.2024)

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „**gewichtige Anhaltspunkte**“ für die **Gefährdung des Wohls eines Kindes**. Das sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker, junger und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind

- Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
- Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
- Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung von Gesundheit gefährdenden Substanzen
- Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (z. B. unzureichende Körperpflege, Kleidung...)
- Unbekannter Aufenthalt oder Aufenthalt an kindergefährdenden Orten
- Fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
- Gesetzesverstöße
- Körperlicher Entwicklungsstand des Kindes weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand signifikant ab
- Krankheiten häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- Mit oder in der KITA gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld

- Gewalttätigkeiten und/oder Dominanz aggressiver Verhaltensweisen in der Familie
- Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller/materieller Notlage
- Desolates Wohnsituation (z. B. Vermüllen, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
- Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
- Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
- Soziale und kulturelle Isolierung der Familie
- Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten
- Umgang mit extremistischen Gruppierungen

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht abwendbar
- Fehlende oder mangelnde Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft

- Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- Frühere Sorgerechtsvorfälle

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes gemäß § 8 a SGB VIII:

Ziele:

- Kinder sind davor bewahrt, durch missbräuchliche Ausübung und/oder Vernachlässigung der elterlichen Sorge, unverschuldetes Versagen oder durch unzureichenden Schutz vor Gefahren durch Dritte in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
- Die Schutzbedürftigkeit ist maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand beurteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes die im täglichen Umgang mit der Familie und dem Kind gemachten Wahrnehmungen durch konkrete Beobachtungen überprüfen und eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind mit Hilfe einer „insofern erfahrenden Fachkraft“ vornehmen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung.
- Die Eltern und das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen worden, soweit dies nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes möglich ist und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die zuständige „insofern erfahrene Fachkraft“ ist den Mitarbeitenden bekannt.
- Alle Mitarbeitenden sind über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung des betreffenden Kindes, über wichtige Faktoren in der Familie und im Umfeld informiert, kennen das Verfahren zur Klärung und Dokumentation in der Einrichtung, sind jährlich belehrt und das Vorgehen ist evaluiert. Bei Neueinstellungen und Personalwechsel ist die Belehrung Bestandteil der Einarbeitung!
- Alle Handlungsschritte sind nachvollziehbar dokumentiert mit Angabe der beteiligten Fachkräfte, der zu beurteilenden Situation, der tragenden Gründe, der Ergebnisse der Beurteilung, weiteren Entscheidungen, Festlegung der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgaben für Überprüfungen.
- Wenn im Rahmen der Möglichkeiten der Einrichtung kein Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe durch die Personensorgeberechtigten erreicht werden kann, ist professionelles Handeln durch die Übergabe der Verantwortung an das Jugendamt angezeigt.

- Es gibt einen Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtung, in denen sich die Mitarbeitende und der Träger zur Sicherung des Kindeswohls und der Wahrung der Kinderrechte verpflichten.

Rahmenbedingungen:

- Gemäß Art. 9 b BayKiBiG und § 8 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) haben die Träger von Kindertageseinrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder in ihrer Entwicklung nicht durch den Missbrauch elterlicher Rechte und/oder Vernachlässigung Schaden nehmen.
- Die **Rahmenschutzvereinbarung** zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.
- Zur grundsätzlichen Sicherstellung der persönlichen Eignung des (pädagogischen) Personals und eingesetzter Ehrenamtlicher ist einmalig und dann alle 5 Jahre ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 72 a SGB VIII vorzulegen (§ 30 a Abs. 1 BZRG).



Ein **ausführliches Ablaufschema** zu den notwendigen Handlungs- und Dokumentationsschritten befinden sich in **Kapitel 8: „Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation (im persönlichen/familiären Umfeld)“**, S. 74 ff.



Eine Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld bietet der **Ampelbogen** (Beispiel siehe **Kapitel 8: „Ampelbogen“**, S.78 ff).

6.5 Meldepflichten gemäß § 8a und § 47 SGB VIII und gemäß § 6 Präventionsgesetz (PrävG) ELKB

Meldungen an das Jugendamt gemäß **§ 8a SGB VIII** ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß **§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII** muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Der Einrichtungsträger hat diese Ereignisse und Entwicklungen dem örtlichen Jugendamt **unverzüglich ggf.** mit einem entsprechenden Formular oder telefonisch mit den entsprechenden Angaben zu melden. **Zeitnah** ist dann die Übersendung einer ausführlichen Stellungnahme

bzw. der Dokumentation des Trägers erforderlich. Die Meldungen sind Grundlage der **heimauf-sichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und einer gemeinsamen Reflexion mit dem Träger**.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung):²⁹

a) Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

b) Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

c) Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen
- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm

²⁹ siehe: http://www.bagl.jae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf. (Stand 04.04.2020)

d) Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Notarzteinsatz in der KITA

e) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

f) Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen. Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Eine Meldepflicht besteht auch im Rahmen des Präventionsgesetzes der ELKB, wenn es sich um (Verdachts-) Fälle sexualisierter Gewalt handelt (§ 6, PräVG, s.a. gesetzliche Grundlagen). Die Meldestelle registriert aber nicht nur Fälle, sondern sie berät auch.

Zur Fachstelle „Aktiv gegen Missbrauch“ (Kontaktdaten s. S. 88) gehören³⁰:

- **Ansprechstelle für Betroffene:** Die Gespräche sind vertraulich, ohne Einwilligung werden keine Informationen an Dritte weitergegeben – mit einer Ausnahme, wenn unmittelbare Gefahr droht für Kinder oder Jugendliche.
- **Meldestelle:** Die Meldestelle ist zuständig für alle Anfragen bei Verdacht und Mitteilungen von sexuellen Übergriffen aus dem Bereich der Landeskirche. Die Mitarbeiterinnen beraten, unterstützen bei Interventionen und begleiten Maßnahmen im Umgang mit Grenzverletzungen und Übergriffen. Neben der Intervention ist der Meldestelle das Thema Aufarbeitung zugeordnet. Es geht darum zuzuhören, Übergriffe ernst zu nehmen, das Geschehene anzuerkennen und daraus Schlüsse zu ziehen, um bessere Schutzstrukturen etablieren zu können.


³⁰ Quelle: <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/>

- **Anerkennungskommission:** Betroffene haben die Möglichkeit, eine finanzielle Leistung zu beantragen. Die Beschäftigung der Kommission mit der Geschichte der Betroffenen soll dazu beitragen, das Unrecht, das Betroffenen im Verantwortungsbereich von Kirche und Diakonie angetan wurde, wahrzunehmen. Die finanziellen Leistungen sollen die noch andauernden Folgen der erlittenen sexualisierten Gewalt zumindest mildern und die Anerkennung des Unrechts zum Ausdruck bringen. Die sechsköpfige ehrenamtliche Anerkennungskommission entscheidet weisungsunabhängig über die Anträge.
- **Präventionsteam:** Das Team unterstützt vor Ort in Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Einrichtungen bei der Schulung von Mitarbeitenden und der Erstellung von Schutzkonzepten. Ziel ist es, Menschen in der Kirche wirkungsvoll vor sexualisierter Gewalt zu schützen.“

Wenn Unsicherheit darüber besteht, ob es sich bereits um einen meldepflichtigen Fall handelt, empfiehlt es sich direkt in der Meldestelle anzurufen.

6.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Bei Hinweisen/Vorkommnissen auf sexuelle Gewalt an Kindern innerhalb einer Einrichtung steht immer auch die Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden im Raum. Soll auf die Einschaltung (vorerst) verzichtet werden, weil Betroffene bzw. die Personensorgeberechtigten es ablehnt, so ist eine **unabhängige, fachlich qualifizierte Beratung zwingend** erforderlich. Dies kann z.B. über eine vom Träger unabhängige „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder eine externe Opferberatungsstelle erfolgen.

 **Hilfreiche Adressen unter:** www.hilfeportal-missbrauch.de

Auf die Einschaltung kann nur verzichtet werden, wenn

- eine fachlich unabhängige Beratung stattgefunden hat (s.o.)
- die Tat – nach Angaben des Betroffenen sowie nach allen bekannten Umständen - von geringer Schwere ist
- es der Einrichtung möglich ist, durch organisatorische Maßnahmen ausreichend für die Sicherheit des Betroffenen und anderer Kinder zu sorgen

Informationen über Verdachtsfälle von sexualisierter Gewalt (von eng gefassten Ausnahmen abgesehen) sollten Einrichtungen schnellstmöglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben. Sie tragen damit die **eigene Verantwortung** dafür, ob und wann die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet werden und dürfen sich nicht darauf beschränken, das Opfer lediglich auf die Möglichkeit zu verweisen, selbst Strafanzeige zu erstatten.³¹

³¹ Ausführliche Informationen und Fallkonstellationen zur Frage der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden siehe „Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ (siehe: https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf)

7 Aufarbeitung und Begleitung der Beteiligten Kinder, Eltern und Mitarbeitenden

Übergriffe sexualisierter Gewalt dürfen sich nicht mehr wiederholen. Deshalb ist es wichtig, Verantwortung zu übernehmen und sich dem, was passiert ist, zu stellen. Es gilt aus der Vergangenheit zu lernen, um das heute und die Zukunft anders zu gestalten.

Besonderes Augenmerk hat zuletzt die Aufarbeitung von Übergriffen und Gewalt erhalten. Die ForuM-Studie³² hat dabei ausschließlich Fälle sexualisierter Gewalt in den Blick genommen – weshalb in den folgenden Ausführungen davon gesprochen wird. Es bleibt festzuhalten, dass die Empfehlungen zur Aufarbeitung analog auch für andere Gewaltformen gelten.

„Aufarbeitung kann beginnen, wenn Betroffene und andere Personen Gewalterfahrungen oder Gewaltwahrnehmungen wirksam melden können, ihre Geschichte also erzählt und gehört werden kann und die Institution Kirche, wie die kirchlichen und diakonischen Organisationen die Gewaltkonstellationen zu einem Teil ihrer Geschichte werden lassen.“³³

Dabei geht es darum aufzudecken, welches konkrete Handeln, welche Strukturen und welche Kultur in der Kirche dazu beigetragen haben, dass sexualisierte Gewalt passieren konnte, und wie diese in schützende Strukturen umgewandelt werden können. Betroffenen wird das Sprechen über das Geschehen ermöglicht, ihnen wird Gehör geschenkt, ihr Leid wird anerkannt und sie erhalten bedarfsgerechte Unterstützung. Langfristig ist ein Kulturwandel Ziel der Aufarbeitung, zu dem sie gleichzeitig beiträgt.

An die Intervention, so wie in den vorausgegangenen Kapiteln beschrieben, schließen sich demnach die Aufarbeitungsprozesse an.³⁴ Dabei wird zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung unterschieden.

Bei der **individuellen Aufarbeitung** stehen die betroffenen Personen im Mittelpunkt. Es geht darum, den Betroffenen Angebote der Begleitung, Unterstützung, Beratung, Therapie sowie kreative Verarbeitungsmöglichkeiten zu machen oder zu vermitteln. Darüber hinaus gilt es, die weiteren Schritte der Intervention, soweit diese noch nicht abgeschlossen ist, für die Betroffenen transparent zu gestalten.

Bei der **institutionellen Aufarbeitung** werden die eigenen Strukturen, die Kultur, die Maßnahmen und Angebote der Kita in den Blick genommen. Hier geht es darum, eigene Lücken und Fehler wahrzunehmen, diese zu verändern und das Schutzkonzept zu überprüfen.

Aufarbeitung lässt sich somit gliedern in:

- **Individuelle Dimension** (Was brauchen die Beteiligten und wie können wir sie unterstützen und begleiten?)
- **Institutionelle Dimension** (z.B. Organisationsstruktur, Kommunikationswege, pädagogische Konzeption, Professionalität der Fachkräfte)

³² siehe: https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf (Stand 10.07.2024)

³³ Abschlussbericht ForuM-Studie 2024, S. 410

³⁴ siehe auch <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/handbuch-schutzkonzeptentwicklung-in-der-elkb/> (Stand 10.07.2024)

Folgende Leitfragen können hierbei helfen:

- Was hat Übergriffe ermöglicht?
- Welche Gelegenheits- und Gewohnheitsstrukturen haben sich eingeschlichen, die wir kritisch hinterfragen müssen?
- Wo liegen die blinden Flecken in unserer Kita?
- Ist in unserer Einrichtung genügend Sensibilität und Wissen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ vorhanden?
- Konnten wir den Betroffenen vermitteln: „Wir nehmen Sie ernst und glauben Ihnen.“?

In der Arbeit einer Kita können eine Vielzahl von tatsächlichen oder vermuteten Fallkonstellationen eintreten: Gewalt und Übergriffe unter Kindern, Übergriffe und Gewalt von Fachkräften gegenüber Kindern, Übergriffe und Gewalt unter Erwachsenen in einer Kita oder Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie.



Eine große Herausforderung stellt oftmals dar, dass nicht klar bewiesen werden kann, was wirklich vorgefallen ist oder ob die Vorwürfe berechtigt sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass sehr konträre Sichtweisen aufeinandertreffen können. In der Folge werden an die Einrichtungsleitung oder den Träger zum Teil sehr unterschiedliche Forderungen gestellt, etwa die Entlassung von Mitarbeitenden oder die Kündigung von Betreuungsverträgen für einzelne Kinder.

Es ist von fundamentaler Bedeutung, dass die Verantwortlichen der Einrichtung und des Trägers stets eine professionelle Haltung einnehmen – dazu gehört auch, sich nicht von eigenen Vermutungen, Spekulationen und Ängsten leiten zu lassen. Hierbei hilft Beratung und Unterstützung von außen und ein gemeinsames Abwägen im Krisenstab.

Beispiel: Eltern berichten, dass ihr Kind einem Übergriff anderer Kinder ausgesetzt war und fordern, dass die vermeintlich übergriffigen Kinder sofort die Einrichtung verlassen.

Im besten Fall kann es in solch schwierigen Situationen gelingen, durch viele Gespräche und unter Zuhilfenahme von externer Beratung das Vertrauen soweit aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen, dass alle Kinder in der Einrichtung bleiben können.

Während und nach solchen Ereignissen ist es unbedingt erforderlich,

- objektiv und sachlich zu bleiben. Urteile fällen nur Gerichte.
- sich durch Perspektivwechsel in die Situation der Beteiligten einzufühlen, auch wenn die inhaltliche Einschätzung möglicherweise eine andere ist
- diese im Nachgang zu analysieren und entsprechende Schlüsse zu ziehen, um aus gemachten Fehlern zu lernen. Auch dazu bietet sich externe Beratung an (z.B. Fachberatung, Supervision)
- den Kontakt zu den Beteiligten aktiv zu halten, wenn diese es wünschen, auch wenn diese nicht mehr in der Einrichtung sind und jederzeit für Fragen und Gespräche zur Verfügung zu stehen und ggfls. Hilfsangebote zu vermitteln. Aufarbeitung ist ein Prozess, der unter Umständen nicht zu Ende geführt werden kann.

Aufarbeitung ist daher sowohl bei aktuellen Fällen notwendig, als auch bei Fällen, die schon länger zurückliegen.

Bei der Aufarbeitung von aktuellen Fällen können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Was braucht der*die Betroffene jetzt?
- Wer braucht sonst noch Unterstützung? Angehörige, Zeug*innen, Mitarbeitende (ehrenamtliche wie hauptberufliche) haben im Nachgang zu einem Vorfall sexualisierter Gewalt oftmals Unterstützungsbedarf.
- Wie können wir durch eine Überprüfung des Schutzkonzeptes die Hürden für mögliche Übergriffe erhöhen?

Bei der Aufarbeitung von Fällen, die länger zurückliegen, ist Folgendes zu beachten:

Den Ausgangspunkt hierfür bilden meist Äußerungen Betroffener. Mehr als bei akuten Übergriffen spielen hier v.a. soziale Systeme, die über viele Jahre eventuell ein Geheimnis gehütet haben und der Prozess der Aufdeckung von Tabus eine große Rolle. Hier empfiehlt es sich daher die Meldestelle der Fachstelle zum Umgang mit sexualisierter Gewalt der ELKB zu kontaktieren.

Leitfragen für die Aufarbeitung können sein:

- Gibt es Erkenntnisse zu weiteren Betroffenen in unserer Kita?
- Ist die beschuldigte Person noch am Leben?
- Welche Motivation haben die Betroffenen mit ihrem Anliegen nach Aufarbeitung? Oder auch: welche Motivation treibt Dritte an, die einen Aufarbeitungsprozess anstoßen wollen?
- Was hat unserer Kita dazu beigetragen, dass sexualisierte Gewalt geschehen konnte? Auch andere Gewaltformen im Vorfeld und parallel dazu müssen hier betrachtet werden. Dazu gehört auch das Thema Machtmissbrauch.
- Gibt es bei uns religiöse, theologische und geistliche Denkmuster, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben?
- Was lernen wir aus unseren Gesprächen und Analysen für die Zukunft? Wo können wir durch höhere Sensibilität und Maßnahmen zu mehr Schutz beitragen?
- Braucht es etwas Bleibendes als Erinnerungskultur?

Im Aufarbeitungsprozess ist es besonders wichtig, die beteiligten Kinder, Eltern und Mitarbeitenden nicht aus dem Blickfeld zu verlieren. Das Herzstück der Aufarbeitung ist der adäquate

Umgang mit den Emotionen aller Beteiligten. Alle Gefühle gilt es zu achten, in dem diese ernst- und angenommen werden.

Bei allen Überlegungen beziehen wir die Betroffenen mit ein. Sie sind die Expert*innen und entscheiden individuell, wie sie sich einbringen können und wollen.

Wie können Fachkräfte an der Aufarbeitung mitwirken?

Aufarbeitung ist nicht nur Leitungsaufgabe. Auch das gesamte Team einer Kita wird sich mit einem Verdacht, einer Meldung oder ausgeübter Gewalt auseinandersetzen müssen.

Um den Beteiligten aktiv die Aufarbeitung zu ermöglichen, sollten sich die Fachkräfte folgende Fragen stellen, gemeinsam diskutieren und überlegen, wie die Umsetzung vor Ort aussehen könnte:

Mit Kita-Kindern sprechen

- Haben wir die Kinder als unmittelbar oder mittelbar Beteiligte ausreichend im Blick? Welche Gespräche finden unter Kindern statt?
- Wie und wann sprechen wir mit den Kindern über Situationen, Vorfälle und Veränderungen? In welchen Settings tun wir dies und wer von uns tut es?
- Wer kann uns in diesen Fragen Hilfestellung und Orientierung geben?

Kontakt zu Familien und Betroffenen

- Wie schaffen wir es, den Kontakt zu Familien auch in belasteten Situationen aufrecht zu erhalten? Wer kann uns dabei unterstützen oder auch vermitteln, wenn der Gesprächsfaden abzureißen droht oder schon abgerissen ist?
- Wie gelingt es uns, mit den Beteiligten gut im Kontakt zu bleiben? Welche Bedürfnisse, Interaktionsversuche und Gefühle kann ich wahrnehmen? Wie geht es mir im Kontakt mit Beteiligten? Wie gelingt es uns angesichts von Vorwürfen und Forderungen, mit den eigenen Gefühlen umzugehen und zwischen uns als Person und uns in unserer Funktion zu differenzieren?

Selbstfürsorge und Umgang im Team

- Reflektieren wir im Team gemeinsam unsere Wahrnehmungen und ergänzen diese gegenseitig? Wie besprechen wir gegebenenfalls weitere Schritte z.B. in Überforderungssituationen?
- Wie stellen wir sicher, dass wir in unserem Kompetenzbereich bleiben und uns gegebenenfalls Unterstützung durch professionelle externe Beratung holen? Mit wem sind wir vernetzt und an wen können wir bei Bedarf verweisen? Wer begleitet uns und wem geben wir Rechenschaft über unser Tun?
- Wie gehen wir im Team damit um, wenn eine Person von uns unter Verdacht steht, grenzverletzend, übergriffig oder gewalttätig geworden zu sein? Können wir das alleine überhaupt schaffen?

Maßnahmen planen und kommunizieren

- Wie übernehmen wir Verantwortung für die entstandene Situation? Machen wir dies den Beteiligten transparent?

- Wie schaffen wir Sicherheit im Kita-Alltag und in tatsächlich oder vermeintlich gefährdenden Situationen? Wer hat welches Sicherheitsbedürfnis? Verständigen wir uns über diese (unterschiedlichen) Bedürfnisse? Brauchen Einzelne besondere Begleitung? Was ist konkret notwendig und wo müssen wir aufpassen, die Freiheit aller Kinder aus einem Wunsch nach Sicherheit nicht zu sehr einzuschränken?
- Wann und wie reflektieren wir die Auswirkungen getroffener Maßnahmen? Sind alle beabsichtigt gewesen oder gibt es unabsichtliche Folgen? Wie können wir uns schrittweise wieder davon lösen oder braucht es eine langfristige Etablierung?
- Wie können wir eine (kindgerechte) Transparenz für Veränderungen schaffen? Wer konkret braucht welche Informationen? Wie beteiligen wir die betreffenden Personen an den Veränderungsprozessen und wie bereiten wir die Informationen zu den Veränderungen auf?
- Wie können wir zu einem (neuen) Kita-Alltag finden, sodass alle wieder gut ankommen können?

8 Methoden und Beispiele

Methoden zu 1.2

Checkliste zum Kinderschutz

Diese Checkliste erhebt keinen Anspruch auf abschließende Vollständigkeit. Sie soll als **Leitfaden** dienen, um mit den örtlich Verantwortlichen ins Gespräch zu kommen und die wichtigsten Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu klären.

Delegation von Aufgaben ist möglich z.B. an	In allen Fällen empfiehlt sich eine schriftliche Fixierung der Aufgabenübertragung z.B. durch
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einrichtungsleitung/ Mitarbeitende ■ Bereichs- bzw. Abteilungsleitungen; pädagogische Geschäftsführungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stellenbeschreibungen, Dienstordnungen oder -anweisungen ■ Aufgabenpläne, Satzungen, Geschäftsverteilungspläne

Aufgaben in Trägerverantwortung	Verfahren bei Kindeswohlgefährdung	erledigt am: von: Unterlagen:
<p>Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeitenden über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kita mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet und die hinzuzuziehende, insoweit erfahrene Fachkraft bekannt ist.</p> <p>Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags werden innerhalb der Einrichtung entsprechende Handlungskonzepte erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert. Diese werden kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit hin überprüft und weiterentwickelt.</p>	<p>Welche Vereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt nach § 8a SGB VIII getroffen?</p> <p>Unterlagen dazu werden wo aufbewahrt?</p> <p>Handlungsschritte Kinderschutz sind erstellt und mit Leitung und Team eingeführt</p>	
<p>Der Träger und die Leitung arbeiten mit den Mitarbeitenden daran, sich entsprechend zu verhalten, damit die genannten Punkte in der päd. Arbeit verwirklicht werden.</p>	<p>Regelmäßige Thematisierung in Teamsitzungen, Fallbesprechungen mit Leitung und Kollegen</p>	
<p>Der Träger und die Leitung sind nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII dafür verantwortlich, dass in der Einrichtung die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Weiterhin dafür, dass in der Einrichtung Strukturen und Handlungsabläufe so konzipiert sind, dass Gefährdungsmomente minimiert werden</p>		
<p>Der Träger beschäftigt in seiner Kita Mitarbeitende, die fachlich und persönlich geeignet sind.</p> <p>Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, das nicht älter als 3 Monate ist, verlangt. Bei kurzfristig notwendigen Einstellungen, ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.</p> <p>Der Träger ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden mittels Fort- und Weiterbildungen bzw. Qualifizierungsmaßnahmen im fachlich kompetenten Umgang mit Kindeswohlgefährdung zu schulen.</p>		
Verantwortung und Aufgaben der Leitung		erledigt am: von: Unterlagen:
<p>Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden in Dienstbesprechungen und bei Einarbeitung neuer Mitarbeitenden, über die Verpflichtungen zur Wahrung des Schutzauftrags</p>		

gemäß BKiSchG, erläutert die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, erklärt Dokumentationsunterlagen u. Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeitenden zur Verfügung.		
Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeitenden über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen. Der Leitung sind als Verantwortlicher, einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen. Sie ist für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig.		
Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher und sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungsthemen kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für die Thematik wach zu halten.		
Die Leitung hat die Verantwortung für die Dokumentation der Handlungsschritte der Prozessregelung „Wahrung des Schutzauftrags“. Sie trägt auch Verantwortung für das Erstellen eines Verhaltenskodex mit Regeln und Formen eines respektvollen Umgangs und Miteinanders zwischen Kindern und Erwachsenen, sowie der Erwachsenen untereinander, mit dem Ziel einer Konsensbildung über ethische Grundhaltungen (z.B. christliches Menschenbild; Kinderrechte; Themen wie Machtverhältnisse/ Machtmissbrauch).		
Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung thematisiert wird.		
Verantwortung und Aufgaben der päd. MA		erledigt am: von: Unterlagen:
Den MA sind die Verpflichtungen und internen Regelungen aus der Vereinbarung des Trägers der Kita mit dem Jugendamt gemäß BKiSchG bekannt, sowie die internen Regelungen und Dokumentationsunterlagen und diese werden umgesetzt.		
Die päd. MA wissen um gewichtige Anhaltspunkte im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.		

Die päd. MA stimmen bei Anzeichen eines erhöhten Entwicklungsrisikos das weitere Vorgehen mit den Erziehungsberechtigten ab.		
MA haben ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der MA bekannt werden.		
Prävention - Eltern als Partner ernst nehmen:		
Prävention wird erleichtert, wenn Elternarbeit transparent gestaltet wird und das Thema Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder bei Elternabenden thematisiert wird und dabei über den Verhaltenskodex der Kita informiert wird.		
Die Vertrauensbeziehung der päd. MA zu den Eltern sollte auch bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung genutzt werden. Bei Problemen gilt es die Eltern auf eine wertschätzende Art und Weise anzusprechen und auf Hilfsangebote bzw. deren Inanspruchnahme hinzuwirken.		
Der Grundsatz „vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“ ist bei allen Entscheidungen, Maßnahmen sowie bei der Meldung an das Jugendamt zu beachten. Ausnahme, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.		
Die Leitung entwickelt und etabliert eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur für Kinder und Eltern. Im Rahmen einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft werden die Eltern ermuntert bei allen Fragen und Problemen frühzeitig das Gespräch mit den päd. MA zu suchen.		
Die päd. MA erhalten genügend Möglichkeiten zur Fortbildung, Netzwerkarbeit mit anderen Diensten, Einrichtungen und Fachkräften gehören dazu.		

Methoden zu 3.1

Übung zum Perspektivwechsel

Bitte gehen Sie zu zweit zusammen und versuchen Sie den anderen dazu zu bringen, ein Bonbon zu essen, obwohl er es nicht will. Alle „Strategien“, die hier zum Einsatz kommen, sind in der Regel Täter*innenstrategien (Überreden, Schmeicheln, Bestechen, Erpressen, etc.)

Reflektieren Sie anschließend, wo im Alltagsgeschehen ähnliche „Strategien“ zum Einsatz kommen, um Kinder zu etwas zu bewegen, was sie nicht wollen.

Ziel: Um sexualisierte Übergriffe und Gewalt in der eigenen Kindertageseinrichtung durch Kolleg*innen wahrnehmen zu können, ist Voraussetzung, dass der Gedanke „Es kann auch bei uns passieren“ überhaupt zugelassen wird.

Methoden zu 3.2

Fragestellungen zur Analyse

- Wie wird gewährleistet, dass alle Räume, in denen Angebote mit Kindern stattfinden jederzeit zugänglich sind?
- Wie wird die Intimsphäre der Kinder gewahrt (z.B. keine Einblicke von außen in WC und Wickelbereich)?
- Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen? Gibt es „dunkle“, nicht einsehbare Ecken?
- Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert?
- Welche Kinder sind in unserer Einrichtung aufgrund ihrer individuellen Bedingungen (z.B. keine/wenige sprachliche Ausdrucksmöglichkeit, Beeinträchtigungen, sehr jung) besonders gefährdet?
- Wo entstehen Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Wo ergeben sich aufgrund von 1:1 Situationen besondere Risiken? *Beispiele:* Wie wird in sensiblen Situationen wie Wickeln, Waschen und Duschen von Kindern, Toilettengang begleiten, Umziehen fürs Schlafen und Turnen, Einzelarbeit mit Kindern, Erste Hilfe, Eingewöhnungsphase, Trösten, Übernachtungen mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?

- Wo ist eine **körpernahe** Aktivität notwendig, um Kinder zu versorgen und/oder zu unterstützen?
- Welche Alltagssituationen gibt es, die Sie als besonders risikohaft, bezogen auf **Machtmissbrauch** durch Mitarbeitende, erleben? (z.B. auch Umgang mit Stresssituationen)
- Wo kann es zur Ausübung von Macht/Zwang kommen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht geschuldet ist (z.B. bei herausforderndem Verhalten, Verletzungsgefahr für sich und andere) und wie wird in der Folge damit umgegangen?
- Wie wird auf kindliche Unmut- und Missfallensäußerungen, Ablehnung von Angeboten, starke Willensbekundungen und das Einfordern von Beteiligung reagiert?
- Gibt es grundsätzliche Regeln für den angemessenen und grenzwahrenden professionellen Umgang mit Nähe und Distanz (z.B. keine Kosenamen, Kinder nicht küssen, kein rektales Fieber messen, grenzwahrende Kleidung im Dienst, keine sexualisierende Sprache, Duzen von Eltern)?
- Wie sichtbar ist die oder der einzelne Mitarbeitende mit ihrer/seiner Arbeit für die Kolleg*innen? Gibt es kollegiale Begleitung, Hospitation, Reflexion und die Erlaubnis zum „Einmischen“ bei (sich abzeichnendem) Fehlverhalten? Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende darüber, was im pädagogischen Umgang angemessen ist und was nicht?
- Wie transparent ist die jeweilige Arbeit der Kolleg*innen und wie wird sie fachlich begründet?
- Werden Fehler als Möglichkeit etwas zu lernen und zu verbessern wahrgenommen? Reden die Mitarbeitenden miteinander statt vorwiegend übereinander? Gibt es eine offene Streitkultur in den Teams und Einrichtungen? Wie wird mit der „Gerüchteküche“ umgegangen?
- Halten sich die Erwachsenen an die vereinbarten Regeln? Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan personenabhängig entschieden?
- Welche Angebote gibt es für psychisch belastete Mitarbeitende?
- Gibt es persönliche oder familiäre Beziehungen zwischen
 - Mitarbeitenden,
 - Mitarbeitenden und der Leitung,
 - Träger und Personal,
 - Eltern und Personal oder Träger oder
 - Mitarbeitenden und Kindern (z.B. eigene Kinder in der Kita)?
- Wie wird in diesem Falle die notwendige Objektivität und **Professionalität in der Fach- und Dienstaufsicht und Kontrolle** gewährleistet?

- Welche **Beteiligungsmöglichkeiten** haben die Kinder und Eltern bei der Entwicklung von Regeln?
- Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten für selbstreflexive Prozesse haben Mitarbeitende in ihrer Einrichtung?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar? Sind sie allen Beteiligten klar?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeitenden klar definiert und verbindlich delegiert?
- Wissen alle (einschließlich Verwaltungskräfte, technisches und hauswirtschaftliches Personal), wofür sie zuständig sind und wie die Abläufe sind, wenn Beschwerden auftauchen?
- Sind alle Mitarbeitenden über das Schutzkonzept informiert? Werden neue Mitarbeitenden im Rahmen der Einarbeitung über das Schutzkonzept belehrt?
- Gibt es jährliche Fortbildungen/ Inhouseschulungen zum Themenbereich Kinderschutz?
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es einen verantwortlichen Umgang mit Macht? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallele heimliche Hierarchien? Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung und interveniert, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeitenden?
- Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement für alle Beteiligten in der Kita?
- Wie werden Überlastungen von Mitarbeitenden angezeigt und thematisiert? Welche Hilfen gibt es (z.B. kollegiale Beratung, Supervision, Fachberatung, externe Beratung, ...)?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept und Verfahrensabläufe im Vermutungs- oder Ereignisfall?
- Wie wird gewährleistet, dass Film-, Foto- und Tonaufnahmen von Kindern ausschließlich mit deren (und der der Personensorgeberechtigten) Zustimmung und mit nicht internetfähigen Geräten der Einrichtung gemacht werden (also keine Nutzung privater Geräte – auch nicht von Eltern oder Dritten)?
- Wie erfolgt der Zugang zur Kita? Wie ist über Einlass und Kontrolle gewährleistet, wer sich in der Kita aufhält (z.B. während der Bring- und Holzeiten)? Wie wird gewährleistet, dass wir wissen, wer im Haus ist und dass für alle klar ist, wer zum Personal gehört (z.B. Namensschilder)?

Übungen zur Analyse

*Rollenwechsel: Täter*innenperspektive einnehmen*

(Hinweis: Mit dieser Methode sollte äußerst sensibel umgegangen und sie sollte ausschließlich auf freiwilliger Basis angeboten werden)

- Welche Aufgaben/Angebotsformen würden Täter*innen Gelegenheiten bieten?
- Welche räumlichen Gegebenheiten machen es Täter*innen leicht?
- Wie würde ich Kinder, Eltern, Kolleg*innen, Leitung und Träger für mich einnehmen und mich „unangreifbar“ zu machen?
- Welche Bedingungen, Gelegenheiten und Räume könnten aus Täter*innenperspektive bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

*Fotoreporter*innen*

Mit Kindergruppen wird die Kita begangen und es werden Lieblingsorte und Orte dokumentiert, die sie nicht mögen. Im Rahmen einer gemeinsamen Diashow oder Plakatgestaltung wird besprochen, was sie an den Orten mögen bzw. nicht mögen und was verändert werden kann, damit sie sich sicher fühlen und Örtlichkeiten schöner werden

Kollegiale Hospitation

In den, als sensibel erkannten, Situationen begleiten sich Kolleg*innen gegenseitig und reflektieren die Situation gemeinsam aus dem Blickwinkel:

- der Mitarbeitenden: „Was brauche ich zu meiner Absicherung?“
- des Kindes: „Wie wird auf meine Signale, Feinzeichen und Befindlichkeiten eingegangen?“
- der Eltern: „Welche Transparenz ist hier notwendig? Daraus werden gemeinsame Standards für die jeweilige Situation definiert, die helfen, Grenzüberschreitungen vermeiden.“

Ampelbogen

Entwicklung eines gemeinsamen und leicht verständlichen „Ampelsystems“, das in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt wird. Gemeinsam werden Beispiele für Verhaltensweisen aus den folgenden drei Kategorien gesammelt:

Dieses **Verhalten schadet Kindern** und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.

(Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, ...).

Dieses **Verhalten ist nicht in Ordnung** und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.

(Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, ...).

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses **Verhalten ist sinnvoll**, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.

(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.).³⁵

³⁵ Weitere Beispiele siehe: http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kin-der-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf; Stand 14.06.2019

Reflexionen im Team

Reflektieren Sie anhand von Beispielen aus dem Alltag im Team folgende Fragestellungen:

Wie reagieren wir, wenn Kinder

- **Angebote ablehnen und verweigern** (z.B. Essen, Morgenkreis, Kleingruppen, Anziehen, ...)?
- Wo haben Kinder Beteiligungsrechte? Wo sind Grenzen? Wo setzen wir „Macht“ warum ein?

Besonders hilfreich ist hier der **PQB Qualitätskompass** (*Blickwinkel I: „Wertschätzende Atmosphäre“*, Seite 29 ff).³⁶

Schlüsselsituationen

Anhand der Risikoanalyse werden für bestimmte Schlüsselsituationen **Verhaltensweisen festgelegt**. Beispiel:

- Körperkontakt zu Kindern bedarf deren Einwilligung und geht immer vom Bedürfnis des Kindes aus. Schlüsselsituationen in diesem Fall können sein:
 - auf den Schoß nehmen
 - Trösten
 - Wickeln
 - Duschen/Baden
 - Aus- und Umziehen
 - Unterstützung beim Toilettengang

³⁶ siehe:

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/pqb_qualitatskompass_stand_dezember_2018.pdf; Stand 28.10.2019

Matrix

Eine **Matrix** hält die Ergebnisse der Risiko- und Potentialanalyse für die jeweilige Einrichtung fest. **Beispiel:**³⁷

Kategorie	Gefährdungsmoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Abgelegene Räume	Keine Eins zu Eins Betreuung in diesen Räumen
Zeitlich/ organisatorisch	„Randzeiten“	Nie nur ein Erwachsener im Haus, solange Kinder da sind
	Bring- und Holzeiten/offene Eingangstür	Ein MA ist in dieser Zeit immer für den Flurdienst eingeteilt, MA sind am Namensschild zu erkennen
	Kooperation mit externen Diensten	Führungszeugniseinsicht, Schutzkonzept der Externen Stelle einfordern, Verpflichtung auf Selbstverpflichtung der Kita
	Dienstleister in der Kita	Nutzungsvereinbarung, Transparenz gegenüber Eltern über diese Angebotsform
Situativ	Ausziehen und Schlafen legen von Kindern	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, wer es auszieht und was es anbehält
	Pflege/Wickeln	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kinder entscheiden, von wem sie gewickelt werden
	Duschen wird notwendig	Keine ge-/verschlossenen Türen, Kind entscheidet, von wem es geduscht wird
	Essen wird verweigert	Siehe Selbstverpflichtung/Verhaltenskodex
	Steigender Stresspegel	Kollegiales Eingreifen/Unterstützen immer möglich und einforderbar
Personenbezogen	Kind muss festgehalten werden aus Aufsichtsgründen und/ oder	Besprechung mit Leitung, Personensorgeberechtigten und ggf. externer, unabhängiger Beratung

³⁷ Textauszüge und Idee zur Risikoanalyse in Anlehnung an: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf und: https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/BroschuereSchutzkonzeptAuflage3.pdf; (Stand 12.06.2019)

	zum Schutz vor Selbst- und Fremdverletzung	
	Kleidungsgewohnheiten der Mitarbeitenden	Ansprechen unpassender Bekleidung
	Familiäre Beziehungen zwischen Leitung und Mitarbeitenden	Mitarbeitendengespräche in Begleitung des Trägers führen
	Professionelle Distanz zu Eltern	Kein Duzen von Eltern
	Machtgefälle zwischen MA und Kindern	Verhaltenskodex/Selbstverpflichtung/Kita Verfassung

Beispiele zu 4.6

Selbstverpflichtung (Beispiel)

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.
4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.
5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.
7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.
8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!
9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.
10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.
11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!
12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.
13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

.....

Datum

.....

Unterschrift Mitarbeitende

Wir und die Kinder

- In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.
- Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.
- Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.
- Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).
- Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.
- Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.
- Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).
- Beim Fiebermessen kommen – wenn die schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt – nur nichtinvasive Methoden zur Anwendung.
- Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern). Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.
- Wenn Kinder in der KITA planschen tragen sie Badewindel oder Badekleidung.
- Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Scheide, Penis, Popo.
- Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.
- Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.
- Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an
- Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.
- Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption abgesicherten Zwecken, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt. Private Handys sind während der Dienstzeit im Personalschrank verschlossen.
- Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.
- In der Bring- und Abholzeit wird im Empfangsbereich durch einen „Flurdienst“ die Übersicht über Anwesende gewährleistet. Die zur Kita gehörenden Mitarbeitenden sind -

z.B. durch Namensschilder - klar zu identifizieren. Externe Anbieter*innen melden sich bei der Leitung an bzw. ab.

- Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

- Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!
- Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!
- Wir wollen Eltern nicht ändern!
- Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!
- Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!
- Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

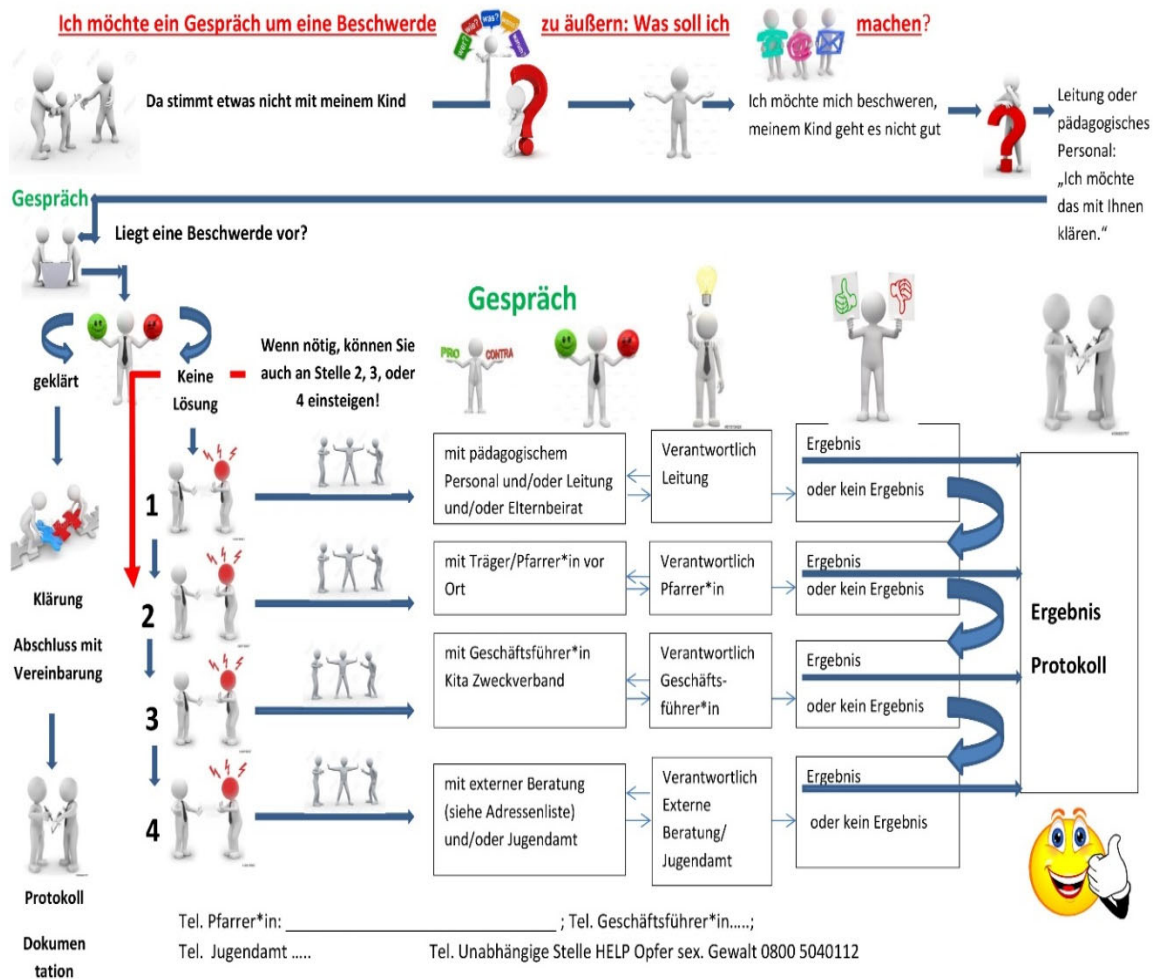
- Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!
- Einer für alle – alle für einen!
- Erst hinhören, dann reden!
- Wir reden miteinander – nicht übereinander!
- Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!
- Wir üben konstruktive Kritik und ertragen diese!
- Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns! Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!
- Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!
- Wir pflegen offene Informationen!
- Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!
- Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!
- Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!
- Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!
- Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!
- Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben! Wir sind EIN Team!

.....
Datum

.....
Unterschrift Mitarbeitende

Methoden und Beispiele zu 5.1

Ablauf eines Beschwerdeverfahrens für Eltern (Beispiel):



- Die Gesamtverantwortung für das Beschwerdemanagement liegt beim Träger der Einrichtung - im Alltag wird es in der Regel an die Leitung der Einrichtung delegiert sein.
- Grundsätzlich können alle Mitarbeitenden an sie herantragene Beschwerden aufnehmen und ggf. sofort bearbeiten. Eine Weiterleitung und Information der Leitung erfolgt in jedem Fall!
- Das Einbeziehen (unabhängiger) Beratungsstellen und/oder des Jugendamts bei der Bearbeitung der Beschwerde ist unabdingbar, wenn es bei der Beschwerde um Ergebnisse/Vermutungen/Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls geht!

Beschwerdeverfahren und -bearbeitung (Beispiel):

Folgendes Formular ist ein Beispiel für den Ablauf und die mögliche Dokumentation einer Beschwerde:

Beschwerdeaufnahme und -bearbeitung	
Datum/Uhrzeit:	
Beschwerdeführer*in	
Name:	
Funktion (intern/extern):	
Telefon:	
Mail:	
Aufnehmende Person mit Name und Funktion:	
Eingang der Beschwerde	
<input type="checkbox"/> Persönlich <input type="checkbox"/> Telefonisch <input type="checkbox"/> Per Mail <input type="checkbox"/> Brief <input type="checkbox"/> Sonstige	<input type="checkbox"/> Erste Beschwerde <input type="checkbox"/> Folgebeschwerde zur Beschwerde vom (wenn das Kindeswohl gefährdet ist, greift ggf. sofort der „Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“)
Sachverhalt der Beschwerde – was ist passiert? Wer war daran beteiligt? Was wurde wahrgenommen, gehört, gesehen, vermutet, ...?	
Beteiligung bei der Beschwerdebearbeitung – Was wird vom/von der Beschwerdeführer*in erwartet? Wer soll zur Beschwerdebearbeitung intern hinzugezogen werden (z.B. Träger, Mitarbeitende, Elternbeirat, ...)? Ist externe Beteiligung gewünscht (z.B. Jugendamt, Fachberatung, unabhängige Beratungsstellen, ...)? Bis wann soll Rückmeldung erfolgen?	

<p>Prüfung durch Leitung und Träger – Ist das Hinzuziehen - ggf. auch unabhängig vom Wunsch des/der Beschwerdeführer*in -</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> der insofern erfahrenen Fachkraft <input type="checkbox"/> des Jugendamtes (Meldepflicht nach § 47?), an wen: <input type="checkbox"/> der Fachberatung <input type="checkbox"/> externe, unabhängiger Beratung; wer: <input type="checkbox"/> des Krisenteams <input type="checkbox"/> sonstige, wer: notwendig? <input type="checkbox"/> Nein
<p>Zusage an die/den Beschwerdeführer*in – mit wem wird es besprochen? Wann gibt es eine Rückmeldung durch wen in welcher Form?</p>
<p>Rückmeldung – ist Lösung erfolgt?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja, in welcher Form? Dokumentation des Ergebnisses mit gemeinsamer Unterschrift/Datum bestätigen = Ende des Verfahrens <input type="checkbox"/> Nein; Weiteres Verfahren gemeinsam festlegen = Zusage an die Beschwerdeführer*in
<p>Ende des Verfahrens – Welches Ergebnis wird gemeinsam festgestellt mit allen Beteiligten?</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Datum/Unterschriften aller Beteiligten</p>
<p>Ablage der Dokumentation in der Kinder-/Familienakte</p>
<p>Datengeschützte Vernichtung; wann durch wen.....</p> <p>Bei Beschwerden das Kindeswohl betreffend ist ggf. eine Aufbewahrungsfrist über das Vertragsende hinaus sinnvoll</p>

Methoden zu 6.3

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)*

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?</p> <p>.....</p> <p>Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer war beteiligt?</p> <p>.....</p> <p>Was ist passiert? Was kann gesichert werden?</p> <p>.....</p>
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts Plausibilitätskontrolle	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</p>

<p>Krisenteams: Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“³¹) aus unabhängiger Beratungsstellen Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p>	<p>Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam am Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am mit erfolgt. (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, Notwendige Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am mit</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der Fallbesprechung gekommen?</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes <input type="checkbox"/> Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</p>
<p>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</p>	<p>Sofortmaßnahmen Einleiten</p> <p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden? <input type="checkbox"/> Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</p> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation</p>

Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Nein , Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wen die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

Methoden zu 6.4

*Ablaufschema: Handlungsschritte und Dokumentation
(Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld)*

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	Dokumentation der Situation:
<p>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe <i>„Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“</i>, S. 74</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p>Information des Trägers:.....</p>
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, " Anonymisierte Fallbesprechung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p>
Feststellung des Sachverhalts	
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p>

<p>siehe: Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>.....</p> <p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft³⁸ gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige Übergabe an das Jugendamt (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Siehe „Übergabe an das Jugendamt“ Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
---	---

³⁸ Mindestqualifikation der „Insofern erfahrene Fachkraft“:

- einschlägige Berufsausbildung z.B. Dipl. –Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei, ...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching- Kompetenzen
- persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

	<p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> Nein, Siehe: Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> Ja, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>

	<p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p>Überprüfung der Zielerreichung</p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Ja, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt <input type="checkbox"/> Nein, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“ zur Abschätzung. Ggf. Übergabe an das Jugendamt (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</p> <p>Übergabe nachweisbar dokumentieren! Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</p>	<p>Die schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. <p>Information an den Träger am:</p> <p>.....</p>

	<p>bzw. Meldung durch den Träger am:</p> <p>.....</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
Anmerkungen	

Methoden zu 6.5

*Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld
(Beispiel Jugendamt Landkreis Bad Neustadt)*

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Der Bogen ist unterteilt in die Abschnitte Einschätzung einer akuten Gefährdung, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sowie globale Risiko- und Schutzfaktoren. Wo keine Einschätzung getroffen werden kann bzw. Punkte nicht bekannt sind, wird „k. A.“ (keine Angabe) angekreuzt.

Ampelbogen

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Sorgeberechtigte(r) _____

Ausfüllende Fachkraft _____

Datum _____

Anzeichen einer akuten Kindeswohlgefährdung	Trifft zu*	Trifft nicht zu	k. A.
Kein regelmäßiges u/o geeignetes Angebot an Nahrung u/o Flüssigkeit, Flüssigkeit – Austrocknungserscheinungen/ Unterernährung			
Lebensnotwendige medizinische Versorgung wird/ ist nicht gewährleistet			
Augenscheinliche Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilungsstadien, Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen, unklare Schonhaltungen und Schmerzen, wiederholte Entzündungen im Anal- und/ oder Genitalbereich)			
Baby/ Kleinkind wird sich selbst überlassen, d. h. alleine gelassen ohne Aufsicht, nicht in Reichweite u/o Hörweite (z. B. auch kein Babyphone). Eine Reaktion auf Schreien des Kindes innerhalb von wenigen Minuten ist nicht möglich.			
Aufsicht ist nicht gewährleistet u/o ungeeignete Aufsichtsperson (z. B. unter Alkohol- u/o Drogeneinfluss stehende Person)			
Fehlende existenzielle Grundsicherung zur Befriedigung der kindlichen Grundbedürfnisse (z. B. Essen/ Trinken, Hygieneartikel, Kleidung, Energie/ Wasser)			
Verwahrlosung der Wohnung/ Schlafplatz des Kindes (z. B. Ansammlung von Tierkot/ Ungeziefer, extreme Vermüllung, ungesicherte Gefahrenquellen)			

***Bereits eine Bewertung im roten Bereich signalisiert eine akute Gefährdung für das Kindeswohl (massive Schädigung, evtl. lebensbedrohliche Situation für das Kind). Sofortiges Einschalten des ASD nötig, Schutzmaßnahmen müssen getroffen werden.**

Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

- Rot** (= Ja) Der Anhaltspunkt kann (fast) immer in besonderem Maße wahrgenommen werden. Es sind Risiken deutlich erkennbar und die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht.
- Gelb** Der Anhaltspunkt kann gelegentlich und/ oder mäßig ausgeprägt wahrgenommen werden. Es liegt eine drohende bzw. latente Gefährdung vor, d. h. es liegt weder eine akute noch keine Gefährdung vor. Diese Einschätzung erfordert erhöhte Aufmerksamkeit
- Grün** (= Nein) Der Anhaltspunkt kann nicht wahrgenommen werden. Der Risikofaktor trifft nicht zu bzw. gibt keinen Anlass zu Besorgnis. Die Bedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen werden befriedigt.
- k. A. keine Angabe, dieser Punkt kann nicht eingeschätzt werden, ist nicht bekannt.

Erscheinungsbild des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Schlechter Pflegezustand (z. B. nicht gewaschen, ausgeprägte Windeldermatitis, übler Körpergeruch, häufiger (evtl. unbehandelte) Schädlingsbefall)				
Deutliches Über- oder Untergewicht				
Auffällig krank ohne medizinische Versorgung				
Unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Unversehrtheit)				
Kariöse Zähne ohne Zahnpflege / medizinische Versorgung				
Deutliche Entwicklungsverzögerungen oder Rückschritte (Motorik, Sprache, Wahrnehmung)				
Sonstiges:				
Verhalten des Kindes	rot	gelb	grün	k. A.
Kind wirkt auffallend ruhig, teilnahmslos oder stark verunsichert				
Konkrete Mitteilungen/ Andeutungen über erlebte Gewalt				
Darstellen von erlebter Gewalt (durch Spiel, Malen)				
(wieder) Einnässen/Einkoten				
Essstörungen				
Kind zeigt ausgeprägtes unruhiges Verhalten				
Instabiler/ fehlender Blickkontakt				
Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugspersonen				
Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern				
Kind kann Risiken nicht oder nur schwer einschätzen (und bringt sich dadurch ggf. in Gefahr)				
Kind zeigt ausgeprägtes monotones/ rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen oder selbstverletzendes Verhalten (z. B. Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen)				
Unaufmerksamkeit, Unkonzentriertheit, Orientierungslosigkeit				
Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen				
Kind zeigt auffällige Ängstlichkeit, Schreckhaftigkeit oder Zurückhaltung im Kontakt mit Erwachsenen				
Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (z. B. durch Schreien, Beißen, Distanzlosigkeit)				
Unregelmäßiger KiTa-Besuch (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung der Eltern, plötzlicher unerklärbarer Kontaktabbruch)				
Kind zeigt altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten				
Auffälliger Medienkonsum (PC, Fernsehen, Spielekonsolen)				
Sonstiges:				
Umgang der Sorgeberechtigten (anderer Bezugspersonen) mit dem Kind	rot	gelb	grün	k. A.
Eltern haben kaum/ keinen Zugang zum Kind				
Eltern erkennbar überfordert				
Verlässliche Bezugsperson fehlt				
Kind erhält zu wenig zeitliche u/o emotionale Zuwendung (z. B. kein/kaum Blick-, Körperkontakt, keine Zuwendung, fehlende Ansprache beim Wickeln, Verweigern von Trost)				
Ignoranz der kindlichen Bedürfnisse (Schlafen, Ernährung, Zuwendung, Selbstständigkeit, Spielanregung)				

Keine Wertschätzung/ Ablehnung (z. B. Anschreien, unangemessene Kritik, Ignoranz)				
Schroffer, abweisender Umgang mit dem Kind				
Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung (z. B. Menge und Qualität der Nahrung, Nahrung dem Alter nicht angemessen, nicht ausreichend Flüssigkeit, unhygienische Zubereitung z. B. von Flaschen)				
Fehlende altersangemessene Tagesstruktur				
Eltern bieten dem Kind nicht ausreichend Ruhezeiten				
Eltern bieten dem Kind keine oder kaum altersentsprechende Entwicklungsanreize/ Anregungen zum altersgerechten Spiel				
Notwendiger oder zusätzlicher Förderbedarf wird nicht erkannt				
Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen) oder Überversorgung				
Eltern lassen kaum Kontakt zu Gleichaltrigen zu				
Körperlich übergriffiges Verhalten (z. B. Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen)				
Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu				
Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird)				
Sonstiges:				
Häusliches Umfeld	rot	gelb	grün	k. A.
Verwahrlosungstendenzen (z. B. starke Vermüllung, keine funktionstüchtigen Möbel...)				
Gefahrenquellen werden nicht erkannt u/o verharmlost (z. B. Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, zugängliche Reinigungsmittel/ Medikamente/ Alkohol/ Zigaretten, ungesicherte Treppen etc.)				
Beengte Wohnsituation				
Ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (z. B. feuchte, verschmutzte Matratzen/ Bettzeug, kaum Frischluft o Tageslicht; liegt das Kind ständig in Wippe, Tragetasche oder Bett?)				
Sonstiges:				

Risiko- und Schutzfaktoren

Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdungen	Trifft zu	Trifft nicht zu	k. A.
Unerwünschte Schwangerschaft			
Früh- u/o Mangelgeburt			
Mehrlingsgeburt			
Behinderung u/o chronische Erkrankung des Kindes			
Kind stellt deutlich erhöhte Fürsorgeanforderungen, die die Möglichkeiten der Familie zu übersteigen drohen (schwieriges Verhalten, diagnostizierte Verhaltensauffälligkeiten wie ADS/ ADHS, deutliche Entwicklungsverzögerung, körperliche u/o geistige Behinderung, chronische Behinderung, sonstige)			

Sehr junge Eltern (Mutter ≤ 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt u/o mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter ≤ 20)			
Kinderreiche Familien			
Alleinerziehend			
(schwere) körperliche Erkrankungen u/o Behinderung eines/ beider Elternteile u/o von Geschwistern			
Psychische Auffälligkeiten/ Störungen eines/ beider Elternteile (auch: Wochenbettdepression?)			
Sucht eines/ beider Elternteile			
Verwahrlostes Erscheinungsbild eines/ beider Elternteile			
Gewalterfahrung eines/ beider Elternteile in der eigenen Herkunftsfamilie			
Hochstrittige Trennung/ Scheidung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Arbeitslosigkeit/ ALG II-Bezug			
Schulden			
Soziale/ Sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktperson verfügbar, bekommt keinen Besuch)			
Hinweise auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten			

Ressourcen und Kooperationsfähigkeit der Eltern	Mutter			Vater		
	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.	Trifft nicht zu	Trifft zu	k. A.
Nimmt Signale des Kindes wahr						
Kann Bedürfnisse und Signale des Kindes angemessen beantworten						
Realistische Einschätzung der kindlichen Fähigkeiten und Absichten						
Emotionale Stabilität						
Tagesstruktur						
Positive/ unterstützende Paarbeziehung						
Kritikfähigkeit						
Kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten						
Kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren						
Aufarbeitung eigener Traumatisierungen/ Gewalterfahrung/ Lebenskrisen						
Problemeinsicht						
Soziales Umfeld vorhanden (z. B. Großeltern, weitere Verwandte, Freunde)						
Bereitschaft Hilfe anzunehmen/ an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken/ Kooperationsbereitschaft						
Fähigkeit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken						
Sonstiges:						

Gesamteinschätzung

Für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos muss abgewogen werden, welche Risiken, schützende Faktoren und bestehende Gefährdungsmomente zusammenspielen und wie sich dies auf das Wohl des Kindes auswirkt. Es ist zu berücksichtigen, welche Faktoren im Einzelfall vorliegen, wie sie gewichtet und ggf. kompensiert werden können. Folgende Fragen können außerdem zur Gesamteinschätzung herangezogen werden:

- Was geschieht dem Kind jetzt, wie sicher ist es? (Sicherheit, Ressourcen)
- Was könnte geschehen, wenn nicht eingegriffen wird?
- Wie wahrscheinlich ist dies nach den der Fachkraft bekannten Informationen?
- Welche chronischen Bedingungen liegen vor, die zur Eskalation der Situation führen könnten?
→ Einschätzung der Entwicklungsdefizite beim Kind und des Erziehungsverhaltens der Eltern.

Ergebnis

Ankreuzen	Einschätzung	Handlungsempfehlung
	Die Bedürfnisse des Kindes werden befriedigt, die Einschätzung der Merkmale gibt keinen Anlass zur Sorge.	Keine weitere Veranlassung
	Moderate Risiken bzw. latente oder mäßig ausgeprägte Gefährdungsmomente liegen vor oder die Einschätzung ist nicht sicher, es fehlen weitere Wahrnehmungen.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird empfohlen
	Risiken sind deutlich erkennbar und die Grundbedürfnisse des Kindes in diesen Bereichen bedroht. Die Einschätzung gibt Anlass zur Sorge.	Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft wird dringend empfohlen. Geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung müssen eingeleitet werden. Eine Meldung an den ASD ist sehr wahrscheinlich erforderlich.

Begründung und weitere Schritte:

Ort, Datum, Unterschrift

Evaluation

Jährliches Evaluationsprotokoll

auf der Grundlage des Bereichsbezogenen Schutzkonzepts für evangelische Kitas des evKITA

Datum:

Teilnehmende, siehe unten

1. Kinderschutz

a) Gibt es veränderte rechtliche Grundlagen? Mit welcher zu berücksichtigen Konsequenz?	
b) Gibt es notwendige Veränderungen im Leitbild?	
c) Aktuelle Kinderschutzbeauftragte in der KITA sind:	
d)	

2. Grundlagen

a) Sind alle Mitarbeitenden aktuell über die Grundlagen informiert?	
b)	

3. Risiko- und Potentialanalyse (auf der Grundlage der bestehenden Analyse)

a) Welche neuen Risiken haben sich ergeben? Z.B. durch Aufnahme von Kindern, bauliche Veränderungen, pädagogische Angebote, Kooperationen mit externen Partnern	
b) Mit welcher notwendigen Reaktion?	
c) Welche neuen Potentiale haben sich ergeben?	
d) Wie verankert?	
e) Stehen noch Maßnahmen aus der bestehenden Risiko-/Potentialanalyse aus? Welche?	
f)	

4. Personalführung	
a) Welche Veränderungsbedarfe haben sich bei der Umsetzung der Maßnahme im letzten Jahr ergeben?	
b) Welche Maßnahmen haben sich bewährt und sollten ggf. ausgebaut werden?	
c) Welche Fortbildungen wurden gemacht?	
d) Welche Beratungsangebote wurden in Anspruch genommen?	
e) Mit welchen Ergebnissen?	
f) Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen gab es?	
g) Wie wurde notwendige Rehabilitationen und Aufarbeitung geleistet?	
h) Welche Veränderungen im Konzept sind notwendig?	
5. Einrichtungskonzeption	
a) Welche Konsequenzen sind aus Rückmeldungen und Beschwerden notwendig?	
b) Wie hat sich die Rückmeldekultur im Team entwickelt?	
c) Welche Veränderungen im pädagogischen Konzept sind notwendig?	
d) Wie haben sich die Kooperationen mit Beratungsstellen und externen Partner entwickelt? Was ist zu verändern?	
e)	
6. Vorkommens – und Verdachtsfälle von Kindeswohlgefährdung	
a) Wie viele und welche Fälle gab es im letzten Jahr? Innerhalb der KITA: Im familiären/persönlichen Umfeld:	
b) Welche Veränderungen in unseren Verfahrensabläufen sind notwendig?	

c) Was/Wer war besonders hilfreich?	
d) Was war hinderlich?	
e)	

Was soll noch festgehalten werden?

Bearbeitet und zur Kenntnis genommen am:

Unterschrift der Leitung:

Unterschrift des Trägervertreters:

Unterschriften der Mitarbeitenden

.....

.....

.....

.....

9 Weiteres Material und Quellen

- 1 Bundesrahmenhandbuch **Schutzkonzepte vor sexualisierter Gewalt**; Diakonie Siegel. Überblick über die Inhalte unter: <https://www.diakonie-wissen.de/documents/1323081/1327439/Praesentation+BRH+Schutzkonzepte.pdf> Bestellung: www.diakonie-dqe.de und **Bundesrahmenhandbuch Kindertageseinrichtungen der BETA** (K 2.12. Kinderschutz) unter: <https://www.beta-diakonie.de/angebot/bundesrahmenhandbuch/>
- 2 Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern Landeskirchenamt (Hg.) (2024): **Handbuch Schutzkonzeptentwicklung in der ELKB** https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/?sdm_process_download=1&download_id=4255
- 3 **IFP: Erfolgreiche Konzeptionsentwicklung; Modul C/Kinderschutz** unter: https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/erfolgreiche-konzeptionsentwicklung-leicht-gemacht/modul_c_ke-orientierungsrahmen_2018_end.pdf und **PQB Qualitätskompass** unter: <https://www.ifp.bayern/files/media/ifp/public/projects/pqb/pqb-qualitatskompass.pdf> (Stand September 2020) ;
- 4 **EKD- Materialien: Hinschauen-Helfen-Handeln**, <https://www.ekd.de/Hinschauen-Helfen-Handeln-bei-Missbrauch-24023.htm> und <https://www.ekd.de/Portalsuche-276.htm?q=risiko-analyse>
- 5 Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales: Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
- 6 **Schutzkonzept des Erzbistums Berlin**; https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/2015BroschuereSchutzkonzeptAuf-lage4.pdf
- 7 **Handbuch Schutzkonzept sexueller Missbrauch**, Empfehlungen des runden Tisches: https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/18122013_UBSKM-Bericht-2013_final.pdf
- 8 Materialien der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern: <https://aktiv-gegen-missbrauch-elkb.de/materialien/>
- 9 **Prüfbogen „Kindeswohlgefährdung“** ausführliches Muster vom Kommunalverband Baden Württemberg unter <https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-intageseinrichtungen.html>
- 10 **Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt**, Empfehlungen der Berufsgruppe Würzburg: <http://www.berufsgruppegegensexuellegewalt.de/empfehlungen/>
- 11 Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (2021): https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf Stand 08.07.2024
- 12 **Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern** von Jörg Maywald, Verlag Herder 1. Auflage 2019, ISBN: 978-3-451-38319-9
- 13 Handlungshilfe für den Umgang mit gewalttätigem, übergriffigem und/oder sexualisiertem Verhalten durch Mitarbeitende von Kindertagesstätten, Hg. Rheinischer Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder e. V., 2012, unter: <https://www.diakonie-rwl.de/sites/default/files/publikationen/2013-10-21-praeventionuebergriffigenverhaltens-kita.pdf>, Stand 08.07.2024

10 Adressen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: <https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de>)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530

Internet: <https://nina-info.de/hilfe-telefon.html>

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de